



An den Grossen Rat

14.0743.01

ED/P140743

Basel, 4. Juli 2014

Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2014

Ratschlag zum «Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)»

Inhalt

1. Begehren	5
2. Zusammenfassung	5
3. Ausgangslage	5
4. Völkerrechtliche Grundlagen	6
5. Kinder- und Jugendgesetzgebung des Bundes und anderer Kantone	6
5.1 Bundesverfassung (BV)	6
5.2 Zivilgesetzbuch (ZGB).....	7
5.3 Jugendförderungsgesetz (JFG)	8
5.4 Arbeitsgesetz (ArG).....	8
5.5 Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5).....	8
5.6 Strafgesetzbuch (StGB)	9
5.7 Alkoholgesetz	9
5.8 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	9
5.9 Tabakverordnung (TabV)	10
5.10 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)	10
5.11 Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)	10
5.12 Ausgewählte kantonale Kinder- und Jugendgesetzgebungen.....	10
6. Gesetzgebung Kanton Basel-Stadt	11
6.1 Geltendes Jugendhilfegesetz.....	11
6.2 Kantonsverfassung (KV)	11
6.3 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG)	11
6.4 Tagesbetreuungsgesetz.....	12
6.5 Schulgesetz.....	12
6.6 Gesundheitsgesetz (GesG).....	12
6.7 Sportgesetz	13
6.8 Gastgewerbegegesetz	13
6.9 Übertretungsstrafgesetz.....	13
6.10 Film- und Trägermediengesetz (FTG)	13
6.11 Spielcasinogesetz	14
6.12 Verhältnis bestehender Rechtsgrundlagen zum neuen Kinder- und Jugendgesetz.....	14
7. Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs	14
8. Vernehmlassung	14
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	15
10. Finanzielle Auswirkungen	15
11. Die Bestimmungen im Einzelnen	16
11.1 Titel des Gesetzes	16
11.2 Ingress.....	16
11.3 I. Allgemeine Bestimmungen	16
11.3.1 Zweck und Gegenstand (§ 1).....	16
11.3.2 Begriffe (§ 2).....	17
11.4 II. Grundsätze.....	17

11.4.1	Kindeswohl (§ 3).....	17
11.4.2	Förderung (§ 4)	18
11.4.3	Schutz (§ 5)	18
11.4.4	Chancengleichheit (§ 6)	19
11.4.5	Mitwirkung (§ 7)	19
11.4.6	Subsidiarität (§ 8)	20
11.5	III. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	21
11.5.1	Allgemeine Förderung, Information und Beratung (§ 9).....	21
11.5.2	Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten (§ 10).....	24
11.5.3	Leistungen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (§ 11)	26
11.5.4	Anrecht auf Beratung ohne Information der Eltern (§ 12).....	27
11.5.5	Weitere Bestimmungen zu den Leistungen (§ 13)	27
11.6	IV. Aufgabenteilung und Finanzierung.....	28
11.6.1	Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (§ 14).....	28
11.6.2	Finanzierung der Leistungen durch Beiträge der Leistungsbezüger (§ 15).....	28
11.7	V. Organisation und Zusammenarbeit	28
11.7.1	Zusammenarbeit (§ 16)	28
11.7.2	Kinder- und Jugendkommission (§ 17)	29
11.7.3	Vollzug (§ 18)	29
11.8	VI. Planung und Datenbearbeitung	29
11.8.1	Planung (§ 19)	29
11.8.2	Datenbearbeitung (§ 20)	30
11.8.3	Schweigepflicht (§ 21)	30
11.8.4	Schlussbestimmungen (§ 22).....	30
12.	Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	30
13.	Antrag.....	31

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz)
ArGV 5	Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz vom 13. März 1964
Art.	Artikel
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
ED	Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FTG	Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien vom 9. Juni 2010 (Film- und Trägermediengesetz)
GesG	Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESG	Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 12. September 2012
KJG	Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)
KJFG	Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz)
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention)
KV	Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005
OKJA	offene Kinder- und Jugendarbeit
PAVO	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)
RFA	Regulierungsfolgenabschätzung
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006
RTVV	Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
sog.	sogenannt
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
TabV	Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen vom 27. Oktober 2004 (Tabakverordnung)
usw.	und so weiter
WSU	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung)

1. Begehr

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984¹ (Jugendhilfegesetz) aufzuheben und dem neuen Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) zuzustimmen.

2. Zusammenfassung

Der neue Gesetzesentwurf nimmt den Geist des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989² (Kinderrechtskonvention, KRK) auf und bildet das Kind stärker als Rechtssubjekt ab. Er regelt neben dem Zweck auch die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe. Die wesentlichen Schwerpunkte umfassen die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Gesetz ist auf das neue, am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz abgestimmt.

Neu werden das Kindeswohl, die Gewährung der Chancengleichheit, die Mitwirkung und die Subsidiarität als wichtigste Grundsätze festgelegt. Zu den Revisionspunkten gehört zudem die detaillierte Auflistung von Leistungen, die von Kanton und Gemeinden erbracht werden. Neu enthält das Gesetz auch präzisierte Grundlagen zur Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Kanton und Gemeinden. Schliesslich werden die Organisation und Zusammenarbeit sowie die Planung und Datenbearbeitung der Kinder- und Jugendhilfe ausgeführt.

3. Ausgangslage

Das geltende Gesetz betreffend die kantonale Kinder- und Jugendhilfe stammt aus dem Jahr 1984. Seither hat sich ein weitreichender gesellschaftlicher Wandel vollzogen. Dieser zeigt sich unter anderem in internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK), welches von der Schweiz 1997 ratifiziert wurde, oder in verschiedenen Revisionen des Bundesrechts, welche für die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind. Ziel der nun vorliegenden Totalrevision ist die Schaffung einer modernen und zeitgemässen Grundlage staatlichen Handelns im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Der vorliegende Gesetzesentwurf versteht Kinder- und Jugendhilfe als alle jene Angebote, die ergänzend zum Familien- und Freundeskreis und zu den Schulen die sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen unterstützen.³ Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet sowohl den präventiven und zivilrechtlichen Kindes- und Jugendschutz als auch die Kinder- und Jugendförderung.

Der Kindes- und Jugendschutz hat zum Ziel, Gefährdungen zu verhindern oder zu reduzieren und befähigt Kinder und Jugendliche, sich selbst zu schützen. Wenn Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder adäquat zu schützen oder selbst eine Gefahr für ihre Kinder darstellen, hat der Staat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen. Es braucht also Instrumente, die es ermöglichen, in die Privatsphäre von Familien verhältnismässig einzugreifen. Eine gesetzliche Grundlage dazu

¹ SG 415.100.

² SR 0.107.

³ Diese Definition von Kinder- und Jugendhilfe stützt sich auf die Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Prof. Dr. Stefan Schnurr, Leiter des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe der Fachhochschule Nordwestschweiz im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen erstellte als Beitrag zur Beantwortung des Postulats Fehr (07.3725): «Der Begriff Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet jenen Handlungsbereich, den moderne Wohlfahrtsstaaten hervorgebracht haben, um zusätzlich zur Schule (bzw. den Institutionen der formalen Bildung und Berufsbildung) und zusätzlich zu den privaten Leistungen von Familien und Verwandtschaftssystemen die sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zu gestalten.»

findet sich im ZGB. Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung von Schutzmassnahmen in Form von Leistungen. Diese Leistungen können angeboten oder angeordnet werden.

Die Kinder- und Jugendförderung macht Ressourcen verfügbar, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, zu eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranzureifen. Kanton und Gemeinden bieten dafür Dienste, Einrichtungen und Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch Ressourcen und Infrastrukturen an.

4. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Kinderrechtskonvention (KRK) wurde von der Schweiz 1997 ratifiziert. Mit Art. 4 der KRK verpflichten sich alle Vertragsstaaten, ihre Gesetzgebung an die Konvention anzupassen. Nicht alle Bestimmungen der KRK sind unmittelbar anwendbar. Die Kantone sind verpflichtet, gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung der KRK zu schaffen, der Bund hat Koordinations- und Kontrollaufgaben.

Im Zuge der vorliegenden Totalrevision des Jugendhilfegesetzes wurden zur Beurteilung der Umsetzung der KRK in einem Hearing Expertinnen und Experten von Nichtregierungsorganisationen in diesem Bereich sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bundes befragt. Dabei wurde zusammenfassend folgendes festgestellt: Nicht nur die Regelung einzelner Bestimmungen, sondern vor allem der «Geist» der KRK sollte im neuen KJG abgebildet werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Rechtssubjektivität des Kindes stärker betont wird. Es braucht weiter Bestimmungen, welche das Recht auf Mitwirkung von Kindern regeln. Partizipation in altersadäquater Form hat entwicklungsfördernde Wirkung und begünstigt die Demokratiefähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Ferner müssen Grundlagen zur Datenerfassung geschaffen werden. Nur einzelne Bestimmungen der Konvention sind direkt anwendbar (etwa Art. 12 zur Mitsprache und Mitwirkung von Kindern). Letztlich hat die KRK in grossen Teilen nur programmatischen Charakter und es bedarf somit Regelungen zur Umsetzung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene.

5. Kinder- und Jugendgesetzgebung des Bundes und anderer Kantone

Bestimmungen zum Jugendschutz finden sich fragmentarisch in zahlreichen Gesetzen. Ein gesamtschweizerisches Jugendhilfekonzept existiert nicht. Im Postulat «zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie» von Jacqueline Fehr vom 5. Oktober 2007 (07.3725) wurde der Bundesrat aufgefordert, in einem Aktionsplan konkrete Massnahmen vorzuschlagen, wie Kinder besser vor Gewalt in der Familie geschützt werden können. Der Nationalrat hat das Postulat am 19. Dezember 2007 angenommen. Der Expertenbericht erschien am 27. Juni 2012⁴. Darin wird festgestellt, dass in der Schweiz ein gemeinsames Verständnis und ein Überblick über die bestehenden Angebote fehlen. Deshalb wurde im Bericht vorerst auf einen Aktionsplan verzichtet und stattdessen die Grundleistungen eines modernen Kinder- und Jugendhilfesystems definiert. Es liegt nun in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden, diese Leistungen anzubieten. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgelisteten Leistungen, die von Kanton und Gemeinden erbracht werden, stimmen grundsätzlich mit den im Bericht definierten Leistungen überein.

5.1 Bundesverfassung (BV)

Seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung am 1. Januar 2000 regelt Art. 11 den Schutz der Kinder und Jugendlichen. Abs. 1 lautet wie folgt: «*Kinder und Jugendliche haben Anspruch*

⁴ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27305.pdf> (19. Februar 2014)

auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.» Gemäss Abs. 2 üben sie ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Am 12. März 2007 reichte Nationalrätin Viola Amherd (CVP, VS) eine parlamentarische Initiative ein, die verlangt, Artikel 67 der Bundesverfassung durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «*Der Bund kann Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz erlassen.*»⁵ Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-NR) hat am 18. Oktober 2012 einen Erlassentwurf zur Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative verabschiedet und diesen in Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung wurde Ende Februar 2013 abgeschlossen. Die Auswertung zeigte ein uneinheitliches Bild: Bei den Kantonen sprach sich eine leichte Mehrheit gegen die neue Verfassungsbestimmung aus, weil damit die bisherige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Frage gestellt worden wäre. Die Parteien hingegen befürworteten mehrheitlich die Aufnahme der Grundsätze Förderung und Schutz auf Verfassungsebene. In seinem Bericht vom 21. August 2013 schreibt der Bundesrat, dass sich eine Strategieänderung nicht aufdrängt und lehnt den vorgeschlagenen Verfassungsartikel ab. Der Nationalrat hat die Frist zur Beantwortung bis zur Frühjahrssession 2015 verlängert.

5.2 Zivilgesetzbuch (ZGB)

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907⁶ (ZGB) legt in den Art. 301 bis 304 die elterlichen Rechte und Pflichten fest. Gemäss Art. 302 Abs. 1 ZGB haben die Eltern «*das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.*» Weiter sind nach Art. 302 Abs. 3 ZGB die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule und – wenn es die Umstände erfordern – mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe verpflichtet.

Die Voraussetzungen für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen und deren Formen sind in den Art. 307 bis 311 ZGB geregelt. Die Legitimität eines staatlichen Eingriffs in die elterliche Zuständigkeit ist dann gegeben, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen beziehungsweise schaffen können. Der Katalog der Massnahmen, die angeordnet werden können, umfasst unter anderem Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung an Eltern und Jugendliche und die Erziehungsaufsicht zur Überwachung der Erziehung und Entwicklung (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Art. 308 ZGB regelt die Erziehungsbeistandschaft zur aktiven Unterstützung der Eltern und/oder der Jugendlichen und Art. 310 ZGB die Aufhebung der elterlichen Obhut, verbunden mit der Anordnung zur Unterbringung des Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Die elterliche Sorge kann nach Art. 311 ZGB schliesslich entzogen werden, wenn die Eltern ausserstande sind, sie pflichtgemäß auszuüben oder wenn sie sich «*um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröslich verletzt haben*» und wenn gleichzeitig andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahme wird jedoch heute nur noch in ganz seltenen Fällen getroffen. Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge entzogen wurde, erhalten gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB einen Vormund oder eine Vormundin.

Seit dem 1. Januar 2013 besteht gemäss Art. 314a ZGB vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen die Pflicht, «*das Kind in geeigneter Weise durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.*»

⁵ Parlamentarische Initiative «Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz» (07.402.)

⁶ SR 210.

Zum Schutz von Kindern, die ausserhalb ihrer Familie untergebracht sind, ist in Art. 316 ZGB geregelt, dass für die Aufnahme von Pflegekindern eine Bewilligung einer vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle erforderlich ist. Die entsprechenden Ausführungsvorschriften sind in der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)⁷ festgelegt.

Die Kantone sind gemäss Art. 317 ZGB beauftragt, «durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe» zu sichern. In der konkreten Umsetzung dieses Koordinations- und Umsetzungsauftrags bestehen grosse Unterschiede zwischen den Kantonen.

5.3 Jugendförderungsgesetz (JFG)

Der Bundesrat hat es zwar abgelehnt, ein Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik zu schaffen, jedoch hat er sich für eine Totalrevision des altrechtlichen Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6. Oktober 1989⁸ (Jugendförderungsgesetz, JFG) entschieden. Das neue Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) vom 30. September 2011⁹ regelt die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit von gesamtschweizerischem Interesse durch den Bund. Mit dem neuen Gesetz fördert der Bundesrat offene und innovative Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stärker, unterstützt die Kantone beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik und verstärkt den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit mit den kinder- und jugendpolitischen Akteuren.

5.4 Arbeitsgesetz (ArG)

Im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie Gewerbe und Handel vom 13. März 1964¹⁰ (Arbeitsgesetz, ArG) finden sich in den Art. 29 bis 32 Sonderschutzworschriften für jugendliche Arbeitnehmende: Der Arbeitgeber hat etwa auf die Gesundheit der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden, es gelten Ausnahmen für Botengänge und leichte Arbeiten sowie künstlerische und sportliche Darbietungen. Das Arbeitsgesetz regelt auch die Arbeitszeit der Jugendlichen (etwa Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit oder Überzeit).

5.5 Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)

In der Verordnung 5 vom 28. September 2007¹¹ zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) werden der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmenden sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung geregelt. Dies bedeutet unter anderem, dass Jugendliche nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden dürfen (Art. 4). In der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über gefährliche Arbeiten für Jugendliche vom 4. Dezember 2007 wird geregelt, welche Arbeiten für Jugendliche als gefährlich gelten. Jugendliche dürfen auch nicht in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben für die Bedienung von Gästen beschäftigt werden (Art. 5 ArGV 5). Jugendliche unter 16 Jahren dürfen gemäss Art. 6 ArGV 5 auch nicht in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben arbeiten (mit Ausnahmen). Geregelt werden in

⁷ SR 211.222.338.

⁸ SR 446.1.

⁹ SR 446.1.

¹⁰ SR 822.11.

¹¹ SR 822.115.

der Jugendarbeitsschutzverordnung zudem die Arbeits- und Ruhezeit, die Höchstarbeitszeit sowie Ausnahmen für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung.

5.6 Strafgesetzbuch (StGB)

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹² (StGB) wird in Art. 136 geregelt, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann oder Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt.

5.7 Alkoholgesetz

Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932¹³ (Alkoholgesetz) beschränkt unter anderem die Werbung für Alkohol inhaltlich und örtlich (Art. 42b). Das geltende Alkoholgesetz soll durch zwei Gesetze abgelöst werden: durch ein Spirituosensteuergesetz und ein neues Alkoholhandelsgesetz (Bundesgesetz über den Handel mit alkoholischen Getränken), welches im Entwurf vorliegt. Während das Spirituosensteuergesetz die auf Spirituosen und Ethanol zu Konsumzwecken erhobene Verbrauchssteuer regeln soll, umfasst das neue Alkoholhandelsgesetz die für alle alkoholischen Getränke zu beachtenden Handels- und Werbebestimmungen, die bis heute in unterschiedlichen Erlassen geregelt sind. Der Bundesrat macht es sich zum Ziel, ergänzende Massnahmen für neue Problemfelder, wie Alkoholexzesse am Wochenende, die Umgehung der Altersgrenze, Billigpreisangebote und organisierte Massenbesäufnisse zu ergreifen.

Neben den Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke will der Bund neu eine gesetzliche Grundlage für Testkäufe von Jugendlichen schaffen. Diese Massnahme und ein Weitergabeverbot sollen dem Problem der Umgehung der Altersgrenze entgegenwirken. Als Massnahme gegen den exzessiven Alkoholkonsum am Wochenende schlägt der Bund eine Ausdehnung des Lockvogelverbots auf Wein und Bier an Wochenenden vor.

Auf eine örtliche und zeitliche Beschränkung des Alkoholkonsums musste aus rechtlichen Gründen verzichtet werden. Eine solche Regulierung liegt in der Kompetenz der Kantone. Die Schaffung eines Spirituosensteuer- und eines neuen Alkoholhandelsgesetzes wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen. Auch die Ausarbeitung des Alkoholhandelsgesetzes wurde von einer deutlichen Mehrheit der Kantone, von Seiten des Städteverbands sowie der Städte und Gemeinden begrüßt. Ebenfalls positiv nahmen Organisationen der Prävention, Medizin und der Familien Stellung, wobei sie allerdings die Massnahmen im neuen Alkoholhandelsgesetz in der Tendenz als zu wenig weit gehend beurteilten. Auf Ablehnung stiess der Entwurf für ein neues Alkoholhandelsgesetz insbesondere bei Kreisen der Wirtschaft¹⁴.

5.8 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005¹⁵ (LGV) enthält Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen und verbietet nach Art. 11 Werbung, welche sich explizit an Jugendliche wendet. In der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Internen (EDI) über alkoholische Getränke vom 23. November 2005 werden dazu ergänzende Bestimmungen erlassen.

¹² SR 311.0.

¹³ SR 680.

¹⁴ Vgl. Bericht des Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse vom September 2011 unter http://www.admin.ch/ch/dgg/documents/1857/Ergebnisbericht_Vernehmlassung_Alk_de.pdf

¹⁵ SR 817.02.

5.9 Tabakverordnung (TabV)

Die Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen vom 27. Oktober 2004¹⁶ (Tabakverordnung, TabV) enthält Definitionen betreffend den Tabak und die Tabakerzeugnisse und bestimmt die Anforderungen für ihre Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten. So wird etwa in Art. 18 Werbung für Tabakerzeugnisse untersagt, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet. Verboten ist insbesondere die Werbung an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten, in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind, auf Schülermaterialien, mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche sowie an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

5.10 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006¹⁷ (RTVG) regelt in Art. 5 unter dem Titel «Jugendgefährdende Sendungen», dass Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen haben, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden. Zudem existieren diverse Regelungen zum Schutz von Minderjährigen. So darf etwa Werbung, die sich an Minderjährige richtet, nicht deren mangelnde Lebenserfahrung ausnützen, noch sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen. Auch dürfen Sendungen für Kinder nicht durch Werbung unterbrochen werden und sich Verkaufsangebote nicht an Minderjährige richten (Art. 13 RTVG).

5.11 Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

In der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007¹⁸ (RTVV) werden Veranstalter von frei empfangbaren Fernsehprogrammen dazu verpflichtet, jugendgefährdende Sendungen akustisch anzukündigen oder während ihrer gesamten Sendedauer mit optischen Mitteln zu kennzeichnen (Art. 4 Abs. 1). Veranstalter von Abonnementsfernsehen müssen es ihren Abonnenten und Abonnentinnen durch geeignete technische Vorkehrungen ermöglichen, Minderjährige am Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten zu hindern (Art. 4 Abs. 2 RTVV).

5.12 Ausgewählte kantonale Kinder- und Jugendgesetzgebungen

Jugendgesetze kennen die Kantone BE, FR, JU, OW, VD, VS und ZH. Der Kanton Tessin verfügt zwar nicht über ein umfassendes Jugendhilfe-, -schutz und -förderungsgesetz, regelt aber die Unterstützung und Koordination der Jugendaktivität mit dem Ziel, die Partizipation von Jugendlichen zu fördern. Einige Kantone regeln die Belange der Jugend, resp. die Jugendhilfe in anderen Gesetzen und/oder Verordnungen (z.B. in der Sozialhilfegesetzgebung). Der Kanton Aargau verfügt über kein spezifisches Kinder- und Jugendgesetz, sondern setzt eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der KRK ein.

Umfassende Gesetzgebungen haben dabei die Kantone FR, JU und VS. Die Kantone Jura und Wallis beziehen sich im Ingress ihres jeweiligen Erlasses explizit auf die KRK. Das Jugendgesetz des Kantons Fribourg aus dem Jahr 2006 nimmt die Kinder- und Jugendpolitik des Bundes auf. Nicht der Schutz steht im Vordergrund sondern die Förderung, welche auch für nichtgefährdete Kinder und Jugendliche verankert wird. Partizipation wird unter der Chancengleichheit abgehandelt; das Gesetz enthält jedoch kein Diskriminierungsverbot. Der Kanton Fribourg hat im

¹⁶ SR 817.06.

¹⁷ SR 784.40.

¹⁸ SR 784.401.

Jahr 2009 ein Jugendreglement erlassen, welches den Vollzug des Jugendgesetzes regelt. Die beiden Gesetze des Kantons Waadt¹⁹ aus den Jahren 2004 resp. 2010 regeln sehr detailliert sämtliche Belange der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Der vorliegende Entwurf des KJG hat sich an der Gesetzgebung anderer Kantone ebenso wie an den Gesetzgebungen des Fürstentums Lichtenstein und Deutschlands orientiert, wenn auch keiner dieser Erlasse als primäres Vorbild gedient hat.

6. Gesetzgebung Kanton Basel-Stadt

6.1 Geltendes Jugendhilfegesetz

Das geltende Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984²⁰ entstand nach den 1980er-Jugendunruhen. Der Regierungsrat befürchtete damals, dass sich die Kommunikation zwischen den Generationen zunehmend verschlechtern könnte. Das Jugendhilfegesetz von 1984 ist in fünf Abschnitte (und die Schlussbestimmungen) gegliedert. Neben grundsätzlichen Bestimmungen finden sich solche zur Jugendpflege, zu Hilfen für Jugendliche in besonderen Lebenslagen, zur Unterstützung der nichtstaatlichen Jugendhilfe und zu den Organen. Wie die geltenden Bestimmungen in das neue Gesetz übertragen wurden und auf welche Regelungen verzichtet wurde, ist der Synopse im Anhang zu entnehmen.

6.2 Kantonsverfassung (KV)

In der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005²¹ (KV) wird in § 11 Abs. 1 lit. f Kindern und Jugendlichen das Grundrecht auf besonderen Schutz, Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung gewährt. Diese Formulierung orientiert sich an der entsprechenden Bestimmung in der Bundesverfassung (Art. 11) und ist zentral als Leitgedanke für das KJG. In § 17 KV werden zudem die Grundsätze der Bildung und Erziehung statuiert, welche ebenfalls richtungsweisend für die Kinder- und Jugendgesetzgebung sind.

Diverse kantonale Erlasse enthalten Bestimmungen, die sich mit dem Regelungsbereich des KJG überschneiden. Im Folgenden soll deshalb aufgezeigt werden, in welchem Rahmen das neue Gesetz eingebettet ist und welche notwendigen Regelungen bereits an anderer Stelle zu finden sind.

6.3 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG)

Im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 12. September 2012²² (KESG) wird die Umsetzung des revidierten Vormundschaftsrechts geregelt. Die neuen Bestimmungen zum Erwachsenenschutzrecht sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten (Art. 360 bis 456 ZGB). Der Kanton Basel-Stadt hat die eigene Gesetzgebung den neuen Regelungen angepasst. Damit ist der zivilrechtliche Kinderschutz bundesrechtlich bzw. seit dem 1. Januar 2013 im kantonalen KESG geregelt. Die neuen Regelungen beziehen sich auf die anzuwendenden Verfahren und die Organisation der Kinderschutzbehörde. Die Kinderschutzbehörde ist eine vom Bund vorgeschriebene neue Fachbehörde, welche die Vormundschaftsbehörde ersetzt. Sie fällt alle Entscheide im Bereich des Kinderschutzes. Für ihre Organisation sind die Kantone zuständig. Im Kanton Basel-Stadt ist diese neue Behörde die Kindes- und Erwachse-

¹⁹ «Loi sur la protection des mineurs» und «Loi sur le soutien aux activités de la jeunesse»

²⁰ SG 415.100.

²¹ SG 111.100.

²² SG 212.400.

nenschutzbehörde (KESB), welche dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) zugeordnet ist. Die neue KESB übernimmt einen Teil der Aufgaben der bisherigen Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS), namentlich die Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen. Die übrigen Aufgaben der bisherigen AKJS (Beratung und Unterstützung für Kinder, Eltern und weitere Erziehungsberechtigte) werden seit dem 1. Januar 2013 neu vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) erbracht. Die Kinderschutzmassnahmen als solche werden von dieser neu geregelten Organisation inhaltlich nicht betroffen.

6.4 Tagesbetreuungsgesetz

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 17. September 2003²³ (Tagesbetreuungsgesetz) regelt die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern und gewährleistet den Eltern ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten. Im Kanton Basel-Stadt werden alle Tagesheime von privaten Trägerschaften geführt. Der Kanton und die Gemeinden bezahlen die Staatsbeiträge an die Betreuungseinrichtungen mit einer Leistungsvereinbarung. Diese nutzen anschliessend die Abgeltungen, um einkommensabhängige Tarife anbieten zu können. Das Gesetz dient der Unterstützung von Familien in ihren Betreuungsaufgaben und der Förderung von Kindern in der Entwicklung von Grundkompetenzen. Es hat ebenfalls zum Ziel, Integration und Chancengleichheit zu verbessern. Zudem soll es den Eltern ermöglichen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen und ihre berufliche Qualifikation zu verbessern sowie Aufgaben im sozialen und öffentlichen Bereich nachzukommen. Arbeitgebende werden unterstützt, Arbeitskräfte mit Erziehungspflichten zu erhalten. Damit fördert und unterstützt das Tagesbetreuungsgesetz direkt und indirekt Kinder und Jugendliche, für welche der vorliegende Gesetzesentwurf Geltung hat.

6.5 Schulgesetz

Das Schulgesetz vom 4. April 1929²⁴ regelt die Verhältnisse der vom Staat unterhaltenen öffentlichen Schulen für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten Kindergärten und Schulen. Die Volksschule und die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Die Volksschule soll Kindern und Jugendlichen einerseits Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für ein erfolgreiches soziales und berufliches Leben notwendig sind. Andererseits trägt sie auch zur Identitätsbildung und der Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler bei. Damit verpflichtet sich die Volksschule im Schulgesetz der Förderung von Kindern und Jugendlichen und arbeitet auf das gleiche Ziel wie der vorliegende Gesetzesentwurf hin.

6.6 Gesundheitsgesetz (GesG)

Im Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011²⁵ (GesG) sind zwar keine expliziten Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche vorgesehen, es enthält jedoch eine Bestimmung zur Vorbeugung von Missbrauch und Abhängigkeit von Tabak, Alkohol und anderen Suchtmitteln (§ 57), die eng mit den Bemühungen im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention bei Kindern und Jugendlichen zusammenhängt. Der Regierungsrat bestimmt die Organisation der Gesundheitsförderung und Prävention in den verschiedenen Institutionen (Schulen sowie Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen, § 58 Abs. 1 GesG).

²³ SG 815.100.

²⁴ SG 410.100.

²⁵ SG 300.100.

6.7 Sportgesetz

Auch das Sportgesetz vom 18. Mai 2011²⁶ kennt Regelungen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es bezieht sich auf die Förderung des Sports aufgrund seiner erzieherischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werte und Bedeutung sowie aufgrund seines wichtigen Einflusses auf Freizeitgestaltung, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Fairness. Der Kanton fördert und unterstützt die sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen und tritt für die Einhaltung von Fairness im Sport ein. Der Kanton Basel-Stadt fördert insbesondere auch «Jugend und Sport», unterstützt die von Schulen durchgeführten Tätigkeiten (§ 3 Sportgesetz), trägt zur Nachwuchsförderung bei (§ 4 Sportgesetz) und investiert in die Aus- und Weiterbildung (§ 5 Sportgesetz).

6.8 Gastgewerbegesetz

Das Gesetz über das Gastgewerbe vom 15. September 2004²⁷ (Gastgewerbegesetz) verbietet den Alkoholausschank in Schulen sowie in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren und von Schwimmbädern. Außerdem dürfen an Automaten keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden (§ 30 Gastgewerbegesetz). In § 31 Gastgewerbegesetz wird überdies geregelt, dass an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren zudem gar keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden. Schliesslich ist Jugendlichen unter 16 Jahren der Besuch von gastgewerblichen Betrieben untersagt, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden.

6.9 Übertretungsstrafgesetz

Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978²⁸ enthält ein Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren. Wer Tabakwaren über Automaten verkauft, muss durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen. Für die vom Gesundheitsdepartement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden (§ 35a Übertretungsstrafgesetz).

6.10 Film- und Trägermediengesetz (FTG)

Das Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien vom 9. Juni 2010²⁹ (Film- und Trägermediengesetz, FTG) regelt den Kinder- und Jugendschutz im Bereich der Medien. Grundsätzlich haben Jugendliche ab dem 16. Altersjahr unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission freien Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen. Filmvorführungen, bei denen die Medienkommission ein tieferes Zutrittsalter festgesetzt hat, dürfen auch von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren besucht werden. Nicht geeignet sind jedoch Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können (§ 4 FTG). In Begleitung einer erziehungsberechtigten oder von dieser bevollmächtigten erwachsenen Person dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmvorführungen besuchen, wenn sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als drei Jahre unterschreiten (§ 5 FTG). Es besteht eine Kontrollpflicht der Veranstaltenden für jede einzelne öffentliche Filmvorführung.

Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Produkte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung

²⁶ SG 371.100.

²⁷ SG 563.100.

²⁸ SG 253.100.

²⁹ SG 569.100.

gestellt werden, wenn sie für deren Alter geeignet sind. Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung (§ 7 FTG).

6.11 Spielcasinogesetz

Das Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino vom 19. Oktober 1978³⁰ untersagt Jugendlichen unter 16 Jahren den Zutritt zu Spielsalons (§ 14). Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

6.12 Verhältnis bestehender Rechtsgrundlagen zum neuen Kinder- und Jugendgesetz

Wie ausgeführt, kennt die Basler Gesetzessammlung zahlreiche Erlassen, die Regelungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen enthalten und somit in einem weiteren Sinn zur Kinder- und Jugendförderung zu zählen sind. Es wird bewusst darauf verzichtet, bestehende Regelungen aus diesen Gesetzen herauszubrechen und in das neue KJG aufzunehmen. Systematisch macht es Sinn, dass Regelungen, die beispielsweise dem Jugendarbeitsschutz dienen, in den Grundlagen zum Arbeitsrecht ausgeführt werden. Dies führt dazu, dass das neue KJG kurz und schlank bleibt und insbesondere nur das regelt, was nicht bereits in den Spezialgesetzen enthalten ist.

7. Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf wurde von einer Arbeitsgruppe des Erziehungsdepartements erarbeitet. Er stellt jedoch auch ein Desiderat aus zahlreichen Expertisen und Meinungen von Fachpersonen aus der Verwaltung und der Kinder- und Jugendhilfapraxis dar. Es wurden zwei Hearings mit Expertinnen und Experten zur Beurteilung der Umsetzung der KRK sowie zum Bereich präventiver Kinder- und Jugendschutz mit ausgewählten Nichtregierungsorganisationen sowie Vertreterinnen und Vertretern des Bundes durchgeführt. Es fanden zudem zahlreiche weitere verwaltungsinterne Treffen in den Bereichen, welche thematische Schnittmengen aufweisen, statt. Die Leistungserbringenden wurden zu einem frühen Zeitpunkt nach Anliegen und Erwartungen gefragt. Schliesslich wurde die Gemeinde Riehen informiert und deren Anliegen wurden berücksichtigt. Auch der Junge Rat wurde in die Erarbeitung einbezogen.

8. Vernehmlassung

Anfang Juli 2013 ging der Ratschlag zum neuen Kinder- und Jugendgesetz bei den Parteien, Gemeinden, den Departementen und den privaten Leistungserbringenden der Kinder- und Jugendhilfe in eine externe Vernehmlassung, die am 27. September 2013 endete.

Grundsätzlich begrüssten alle Vernehmlassungsteilnehmenden den Gesetzesentwurf. SP und Grüne bewerteten vor allem die Betonung der Förderung des Kindeswohls, der Chancengleichheit und der Mitwirkung als Grundlage für den Kinder- und Jugendschutz als positiv. FDP und CVP beurteilten als sinnvoll und spürbar, dass das Kind als Rechtssubjekt mit dem neuen Gesetzesentwurf in den Vordergrund rückt. Die SVP begrüsste, dass der Gesetzesentwurf Kinder und Jugendliche schützt und diese und ihr Wohl in den Vordergrund stellt. Und auch LDP und GLP zeigten sich in ihren Stellungnahmen grundsätzlich einverstanden. Die IG Kind und Jugend Basel, der siebzehn Basler Kinder- und Jugendinstitutionen angeschlossen sind, war überzeugt, dass durch die Auflistung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine bessere Ausgangslage für die Finanzierung entstehen wird. Die Gemeinden Riehen und Bettingen begrüssten die allge-

³⁰ SG 569.300.

meine Stossrichtung des neuen Kinder- und Jugendgesetzes, die den Grundsatz des Kindeswohls bei allen staatlichen Leistungen noch mehr ins Zentrum rückt, hatten jedoch grundsätzliche Einwände zur neuen Regelung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende wiesen darauf hin, dass zum einen der zivilrechtliche Kinderschutz bundesrechtlich geregelt ist und dass zum anderen mit dem neuen kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 12. September 2012 (KESG) der Handlungsspielraum des Kantons gesetzlich bereits festgelegt ist. Selbstverständlich gilt auch gegenüber dem neuen KJG der allgemeine Vorrang des Bundesrechts vor dem kantonalen Recht sowie von Spezialrecht vor allgemeinem Recht. Damit sind die Bestimmungen im KJG nicht auf die Abklärung, Anordnung und Führung von Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes anwendbar. Die Leistungen zum zivilrechtlichen Kinderschutz wurden der Vollständigkeit halber im Entwurf des Leistungskatalogs des KJG aufgeführt. Damit hier rechtlich jedoch keine Unsicherheiten entstehen, wurde die im Gesetzesentwurf noch erwähnte Leistung «Führen von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen» ersetztlos gestrichen.

Aufgrund der Antworten aus der Vernehmlassung wurden des weiteren insbesondere der Titel angepasst, unter § 8 die Subsidiarität des staatlichen Handelns festgehalten, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu formuliert und in § 17 die Kinder- und Jugendkommission im Gesetz verankert.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Kantonsverfassung (KV) und das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984³¹ regeln die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt bei dieser Teilung an und präzisiert sie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Im Gemeindegesetz wird in § 18a geregelt, dass die Einwohnergemeinden für diejenigen Aufgaben zuständig sind, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes fallen. Diese Bestimmung deckt sich mit § 60 KV: «*Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.*» Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden soll sich gemäss § 60 Abs. 2 der KV und § 18a Abs. 2 des Gemeindegesetzes nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe richten. Die Kernaufgaben der Einwohnergemeinden liegen gemäss § 18b Abs. 1 des Gemeindegesetzes unter anderem in den Bereichen Bildung (Kindergarten und Primarschule, lit. a); Soziales (Beratungsdienste und direkte materielle Unterstützung, lit. b); Gesundheit (Dienstleistungen im Bereich der Kranken- und Betagtenpflege, der Schulzahnpflege und der Gesundheitsförderung, lit. c); Dienstleistungen und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport (lit. g).

Es wird zu klären sein, welche Leistungen, die heute vom Kanton angeboten bzw. finanziert werden, im Sinne einer Aufgabenteilung künftig durch die Gemeinden selbst erbracht oder eingekauft werden sollen. In Abstimmung mit den Gemeinden sieht das Gesetz eine entsprechende Regelung zur Klärung der Aufgabenteilung vor (spezialgesetzliche oder vertragliche Regelung).

10. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Revision des geltenden Jugendhilfegesetzes werden weder direkt noch indirekt neue Ansprüche statuiert. Das neue Gesetz regelt den Status quo der Leistungserbringung durch Kanton und Gemeinden und schafft die notwendige Rechtsgrundlage. Die dafür notwendigen Mittel werden jeweils im ordentlichen Budget eingestellt.

³¹ SG 170.100.

11. Die Bestimmungen im Einzelnen

11.1 Titel des Gesetzes

Der Titel des Gesetzesentwurfs umfasst die zwei wesentlichen Wirkungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe: Die Leistungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Leistungen für die Hilfen für Kinder und Jugendliche. Für den einfacheren Gebrauch im Alltag wird der Titel ergänzt mit der Kurzfassung: Kinder- und Jugendgesetz, KJG.

Die Begrifflichkeiten werden in der deutschsprachigen Nomenklatur uneinheitlich verwendet. Während in Deutschland die Kinder- und Jugendhilfe als Überbegriff für Kinder- und Jugendförderung sowie Kinder- und Jugendschutz benutzt wird, ist dies hierzulande weit weniger eindeutig. Jugendschutz (präventiv und zivilrechtlich), Jugendhilfe (leistungsorientiert) und Jugendförderung existieren nämlich auch als Kategorien der gleichen Ebene mit unklarem Überbegriff³². Das ZGB definiert die Jugendhilfe hingegen eher als Überbegriff und auch die Gesetzgebungen einiger Kantone lassen auf eine Bezeichnung der Jugendhilfe als Überbegriff schliessen. Der gewählte Titel «Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche» wird der Tatsache gerecht, dass Jugendhilfe nicht durchgängig als zusammenfassende Bezeichnung verstanden wird, unter die die Förderung von Kindern und Jugendlichen subsumiert wird. Vielmehr soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass beide Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe gleichwertig sind.

11.2 Ingress

Neben der KRK ist auch die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 für den vorliegenden Gesetzesentwurf wegweisend. Insbesondere § 11 Abs. 1 lit. f KV, welcher das Grundrecht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz, Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung statuiert, soll als Leitgedanke dienen. § 17 KV verpflichtet den Staat, ein umfassendes Bildungsangebot zu schaffen, welches zum Ziel hat, die geistigen und körperlichen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Mitwelt zu stärken sowie das Hineinwachsen in die Gesellschaft vorzubereiten und zu begleiten.

11.3 I. Allgemeine Bestimmungen

11.3.1 Zweck und Gegenstand (§ 1)

Förderung und Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stellen die beiden primären Ziele des KJG dar. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zum zivilrechtlichen Kinderschutz. Die Ziele des KJG werden in den §§ 4 und 5 inhaltlich bestimmt. Sichergestellt werden diese Ziele durch ein umfassendes Angebot an Leistungen, welche in den §§ 9 und 10 aufgelistet werden. Die Finanzierung und Organisation der Zuständigkeiten tragen zum Erreichen dieser Ziele bei und werden im vorliegenden Gesetz in den §§ 14 bis 18 geregelt. Das Gesetz gilt für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder fürsorgerechtlichem Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz gilt hingegen nicht primär für Eltern. Zum Teil stellen diese jedoch eine Anspruchsgruppe von bestimmten Leistungen dar (vgl. Leistungskatalog in den §§ 9 und 10).

³² «In Abgrenzung zur öffentlichen Politik des Jugendschutzes und der Jugendhilfe, die auf Schutzmaßnahmen, auf Lösung konkreter Probleme von Gefährdung oder Not abzielt, möchte die Förderungspolitik günstige Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb derer sich Kinder- und Jugendliche entfalten können.» (EDI, 2008, Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00067/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t.lnp6l0NTU042lZ26ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yua2Z6gpJCDeoF3qmym162epYbg2c_JikbNoKSn6A--)

11.3.2 Begriffe (§ 2)

Wie bereits im Kapitel 3 erwähnt, bezieht sich die Definition von Kinder- und Jugendhilfe gemäss lit. a auf die Definition von Prof. Dr. Stefan Schnurr, Leiter des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe der Fachhochschule Nordwestschweiz, der im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen die Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe definierte.

Der Begriff «Kinder und Jugendliche» in lit. b nimmt Bezug auf die KRK, welche als Kinder alle Menschen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, definiert. Die KRK macht also keine Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen. In der KRK wird gemäss der Übersetzung aus dem Englischen nur von Kind («child») gesprochen. Im deutschsprachigen Raum ist es deutlich weniger geläufig, Adoleszente als Kinder zu bezeichnen. Deshalb soll der Doppelbegriff «Kinder und Jugendliche» Verwendung finden. Die Bezeichnung «Jugendliche» ist für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie für den Kinder- und Jugendschutz von grosser Bedeutung. Indem auch Jugendliche erwähnt werden, kann die Realität besser abgebildet werden. Gleichzeitig verzichtet der vorliegende Gesetzesentwurf auf eine Differenzierung, ab wann Kinder zu Jugendlichen werden. Darüber herrscht nämlich weder in der Literatur noch in der Praxis Konsens. So bezeichnet etwa die deutsche Shell-Studie Jugendliche als Menschen ab 12 Jahren, in massgeblichen Erlassen in Deutschland und Österreich gelten Personen ab 14 Jahren als Jugendliche, in Erlassen der UNO sind es Personen ab 15 Jahren.

Die Definition von jungen Erwachsenen in lit. c. ist insofern von Bedeutung, als es Leistungen gibt, die über das Mündigkeitsalter hinaus gewährt werden. Auch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) und das StGB kennen die Möglichkeit, über die Volljährigkeit hinaus Sonderregelungen für junge Erwachsene zu erlassen. Gerade gefährdete und benachteiligte Jugendliche benötigen mit 18 Jahren oft noch intensiven Schutz, Förderung und Hilfe. Die Altersgrenze von 25 Jahren entspricht der bewährten Regelung im geltenden Gesetz.

11.4 II. Grundsätze

11.4.1 Kindeswohl (§ 3)

Das Kindeswohl dient dem KJG als erste Maxime. Alle anderen Normen sind im Kindeswohl begründet und im Sinne des Kindeswohls zu verstehen und zu vollziehen. § 3 entspricht Art. 3 KRK, wurde aber sprachlich vereinfacht. Im Februar 2013 verabschiedete der Kinderrechtsausschuss eine neue Allgemeine Bemerkung. Der «*General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration*» enthält Ausführungen zum Kindeswohl. Grundsätzlich ist diese neue Allgemeine Bemerkung eine Konkretisierung des in der KRK eher unbestimmten Begriffs des Kindeswohls. Bisher wurde das Kindeswohl als vages und undeutliches Konzept betrachtet, neu stellt der Kinderrechtsausschuss das Kindeswohl als subjektives Recht jedes einzelnen Kindes dar. Zentral ist dabei der folgende Punkt: Jedes Kind hat das Recht, dass bei allen Entscheiden, die das Kind betreffen, abgeklärt wird, worin das Wohl des Kindes besteht, und dass dieses mit anderen möglichen Interessen abgewogen wird.

Der Begriff Kindeswohl wird auch in der autorisierten deutschen Übersetzung der KRK für «*the best interest of the child*» und im Bundesrecht verwendet. Es findet sich eine inhaltliche Beschreibung des Kindeswohls in Art. 302 ZGB³³, in welchem geregelt wird, in welcher Form die Eltern für das Wohl des Kindes zu sorgen und Verantwortung zu tragen haben.

³³ Art. 302 ZGB

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

Der Begriff Kindeswohl ist deshalb dem teilweise ebenfalls verwendeten Begriff des «Kindesinteresses» vorzuziehen, denn es gibt – im Gegensatz zum Begriff des Kindeswohls – hierzu keine Rechtsprechung. Der Begriff Kindesinteresse könnte somit beliebig interpretiert und inhaltlich gefüllt werden.

11.4.2 Förderung (§ 4)

Für die angestrebte soziale, kulturelle und politische Integration von Kindern und Jugendlichen ist das Zusammenspiel von Betreuung, Erziehung sowie Bildung in familiären, extra-familiären, schulischen und ausserschulischen Bezügen wichtig.

Förderung und Schutz sind als Ziele jeder Leistung zu verstehen und schliessen sich gegenseitig nicht aus. So sind geförderte Kinder und Jugendliche immer auch geschützt und Kinder- und Jugendschutz beinhaltet immer auch Förderung. Kinder und Jugendliche sollen schrittweise lernen, autonom und sozial verantwortlich zu handeln. Dieses Ziel wird durch unterschiedliche Formen der Kinder- und Jugendförderung erreicht, welche von Kanton und Gemeinden angeboten werden. Neben Einrichtungen, Diensten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe werden auch Ressourcen, Finanzen oder Infrastrukturen verfügbar gemacht und es wird in die Fortbildung sowie die Koordination investiert.

In Absatz 1 wird zusammenfassend der Wille geäussert, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene optimal entwickeln können.

Absatz 2 betrifft die Gestaltung und Verbesserung der gesamten Lebensumwelt (z.B. Architektur, Verkehr) im öffentlichen Raum, aber auch die Schaffung institutioneller und privater Rahmenbedingungen, welche im Sinne von Absatz 1 dazu beitragen, die Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Kinder und Jugendliche sind sowohl individuell als auch als Gruppe Adressatinnen und Adressaten von Fördermassnahmen. Sie befinden sich in einer besonderen Lebenslage, die häufig mit besonderen Risiken (etwa Suchtmittelabhängigkeit oder Erleben von Gewalt) verbunden ist. Solchen Gefahren soll frühzeitig begegnet werden.

Kinder und Jugendliche können unter anderem dann nicht ausreichend gefördert oder in ihrer Entwicklung behindert werden, wo Eltern überfordert sind. Kanton und Gemeinden bieten deshalb gemäss Absatz 3 Hilfen zur Erziehung. Dabei geht es vor allem darum, andere Methoden und neue Erfahrungen der Erziehungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Wichtig ist auch, den Eltern in ihrer Überforderung Hilfen zur Entlastung anzubieten, damit sie ihre erzieherische Tätigkeit möglichst selbst optimal ausüben können.

11.4.3 Schutz (§ 5)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen stellt – subsidiär zum Schutzauftrag der Eltern – eine der wichtigsten Staatsaufgaben dar. Eingreifen muss der Staat dann, wenn Eltern nicht (mehr) in der Lage sind, ihre Kinder adäquat zu schützen oder sie selbst eine Gefahr für ihre Kinder darstellen, insbesondere indem sie ihren Kindern mit Gewalt begegnen, sie ausbeuten oder vernachlässigen. Es braucht somit Instrumente, die es ermöglichen, in die Privatsphäre von Familien verhältnismässig einzugreifen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich im ZGB. Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung von Schutzmassnahmen in Form von Leistungen, die in den §§ 9 und 10 geregelt sind. Kinder sollen vor sämtlichen Formen familiärer Gewalt (psychische, physische, sexuelle Ausbeutung und sexuelle Nötigung, das Miterleben elterlicher Partner-

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

schaftsgewalt), aber auch vor ausserfamiliärer Gewalt (etwa Gewalt in der Schule, Gewalt durch Missbrauch moderner Kommunikationsmittel, strukturelle Gewalt) sowie vor Gewalt in allen Bereichen des öffentlichen Lebens geschützt werden.

Der Kinder- und Jugendschutz³⁴ will Gefährdungen von Kindern reduzieren oder, wenn möglich, verhindern. Adäquater Kindes- und Jugendschutz setzt in erster Linie bei der Befähigung der Kinder und Jugendlichen an, sich vor Gefährdungen zu schützen.

Absatz 2 beinhaltet eine Aufzählung der heute als üblich geltenden Gefährdungskategorien: Unter Ausbeutung wird das Ausnützen oder unverhältnismässige Fremdbestimmen von Kindern und Jugendlichen verstanden, beispielsweise durch Einverlangen von nicht-altersentsprechenden Arbeitsleistungen oder nicht-altersentsprechender emotionaler und sozialer Verantwortung. Mit dem Schutz vor Vernachlässigung sollen Kinder und Jugendliche schliesslich vor Schaden durch Unterlassung, etwa der lebensnotwendigen körperlichen Versorgung oder der Befriedigung emotionaler Grundbedürfnisse geschützt werden.

Es wird eine gewaltfreie Erziehung angestrebt. Kinder und Jugendliche sollen in allen Lebensumfeldern (in öffentlichen Institutionen wie Schulen und Heimen sowie im privaten Umfeld) ohne die in Absatz 2 des Gesetzesentwurfes aufgelisteten Gewalteinwirkungen aufwachsen können. Ein explizites Verbot von erzieherischen Körperstrafen bedürfte einer Regelung auf Bundesebene³⁵.

11.4.4 Chancengleichheit (§ 6)

Unter Chancengleichheit wird eine gerechte Verteilung von Zugangs- und Lebensmöglichkeiten verstanden. Insbesondere das Diskriminierungsverbot als Teil der Garantie der Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV und § 8 KV soll die Chancengleichheit fördern. Das Diskriminierungsverbot untersagt die Benachteiligung von Personen insbesondere aufgrund der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung (§ 8 Abs. 2 KV). Nach § 15 Abs. 3 KV hat der Staat (Kanton) für Chancengleichheit zu sorgen und die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung zu fördern. Im Grunde müsste die Chancengleichheit als Leitlinie für staatliches Handeln im Kinder- und Jugendgesetz nicht wiederholt werden. Da es sich jedoch um eine Willenserklärung und eine eigentliche Maxime handelt, wird diese Redundanz in Kauf genommen.

11.4.5 Mitwirkung (§ 7)

Mitwirkung gehört neben dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen zu den drei Grundpfeilern einer zeitgemässen Kinder- und Jugendpolitik. Gesetzlich verankert ist die Mitwirkung unter anderem in Art. 12 KRK. Dieser sichert Kindern zu, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese frei äussern zu dürfen. Zudem sollen die Vertragsstaaten diese Meinung in an-

³⁴ Zu unterscheiden sind hierbei der Kinder- und Jugendschutz als breiter politischer Begriff (etwa Prävention oder Schutz vor Gewalt) und der Kinderschutz im Sinne des zivilrechtlichen Schutzes des Kindes.

³⁵ Die KRK verlangt mit den Art. 4, 19 und 37 ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Körperstrafe an Kindern. In Art. 126 des StGB wird geregelt, dass Täglichkeiten, welche keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, auf Antrag, mit Busse bestraft werden. Nur wenn die Tat wiederholt begangen wird, wird sie unter anderem bei Kindern von Amtes wegen verfolgt. In BGE 129 IV 216 hält das Bundesgericht fest, dass die körperliche Züchtigung zum Erziehungszweck das gesellschaftlich übliche und tolerierte Ausmass nicht übersteigen darf. Nach Art. 301 Abs. 2 ZGB schulden Kinder ihren Eltern Gehorsam. Die Eltern sind verpflichtet «das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen» (Art. 302 ZGB). Das ZGB überlässt es den Eltern, im Rahmen dieser Vorgaben geeignete Erziehungsmethoden zu bestimmen. Demgegenüber haben Kinder und Jugendliche jedoch mit Art. 11 BV Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Die Kommission für Rechtsfragen erwägt in ihrer Antwort auf die parlamentarische Initiative «Verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt» von Ruth Gaby Vermot-Mangold, dass «die bestehenden zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen genügend Möglichkeiten bieten, Kinder vor Gewalt zu schützen».

(http://www.parlament.ch/afs/data/d/bericht/2006/d_bericht_n_k12_0_20060419_0_20080821.htm).

Das Problem liege in der Durchsetzung der bestehenden Rechtsnormen. Die Mehrheit der Kommission war daher der Meinung, es gebe keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Minderheit der Kommission gab jedoch zu bedenken, dass die Rechtsprechung offen lasse, ob mit Art. 126 StGB Körperstrafen von Kindern erst bei Wiederholungen sanktioniert werden sollen (BGE 129 IV 216 E. 2).

gemessener Weise berücksichtigen. Die Umsetzung von Partizipationsprozessen liegt in der Hoheit der Kantone. Der Bund kann nur Anreizsysteme schaffen, nicht aber konkrete Massnahmen und Ziele verordnen.

Mitwirkung versteht sich als aktive Beteiligung am alltäglichen Leben und im Gemeinwesen, aber auch als Beteiligung in Bezug auf die Gestaltung der Lebensbedingungen und die Nutzung und (Um-)Verteilung gemeinsamer Ressourcen. Es können unterschiedliche Stufen der Beteiligung voneinander abgegrenzt werden: Mitsprache, Mitwirkung, Mitbestimmung/Mitentscheidung und Mitgestaltung.

Förderlich ist der Einbezug von Kindern und Jugendlichen, weil diese so an demokratische Institutionen herangeführt werden und lernen, politisch mitzuwirken. Zudem entstehen dadurch oftmals kreative und effektive Lösungen für Probleme. Durch Partizipation werden Kinder und Jugendliche als eigenständige Subjekte ernst genommen. Schliesslich stärkt Partizipation auch die Beziehung zwischen den Generationen.

Wer sich eine Meinung bilden, mitreden und mitmachen soll, braucht in erster Linie adäquate Informationen. Nur damit kann eine Basis für Mitwirkung gelegt werden. Kinder und Jugendliche müssen, will man sie ernst nehmen, nach erfolgter Willensbildung auch die Gelegenheit bekommen, sich zu äussern und ihre Meinung kundzutun.

Kinder und Jugendliche besonders betreffende Angelegenheiten sind Fragen, die Kinder als Kollektiv direkt und ausserordentlich betreffen. Dies kann beispielsweise bei der Gestaltung eines Spielplatzes oder der Schliessung eines Treffpunkts für Jugendliche der Fall sein.

Die Möglichkeit zur Partizipation wird im Kanton Basel-Stadt unter anderem durch die Kinder- und Jugendbeauftragten gefördert, welche als Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche und Vermittelnde zwischen der jungen Bevölkerung und der Verwaltung fungieren. Kinder und Jugendliche können sich also mit all ihren Anliegen, Sorgen und Begehren an die Beauftragten wenden und haben ein Recht auf Information und Weitervermittlung. Der oder die Kinderbeauftragte kann beispielsweise, wenn ein Kind mit einem Wunsch an die Verwaltung herantritt, diesen in geeigneter Weise umsetzen, oder der oder die Jugendbeauftragte kann Jugendlichen bei der Inanspruchnahme einer bestimmten Leistung behilflich sein.

Schliesslich müssen Kanton und Gemeinden die Äusserungen, Meinungen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen auch berücksichtigen, wenn sie bestimmte Entscheidungen treffen. Darauf bezieht sich Absatz 2. Seine Formulierung lehnt sich an die Bestimmung von § 55 KV an, die lautet: «*Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.*» Absatz 2 bestimmt aber auch das Partizipationsrecht von Kindern und Jugendlichen bei sie direkt betreffenden Entscheiden im Bereich der individuellen Kinder- und Jugendhilfe. Das Partizipationsrecht von Kindern und Jugendlichen bei Entscheiden über Kinderschutzmassnahmen ist in Art. 314a ZGB geregelt. Absatz 2 bestimmt nun das Partizipationsrecht von Kindern und Jugendlichen bei den weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sie betreffen. Selbstverständlich werden auch die Eltern und Erziehungsbe rechtigten in diese Entscheidungsprozesse einbezogen.

11.4.6 Subsidiarität (§ 8)

Unter Subsidiarität wird der Grundsatz verstanden, dass staatliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erst dann zum Tragen kommen, wenn Kinder und Jugendliche in der eigenen Familie oder durch Private nicht ausreichend gefördert oder geschützt werden können. Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen obliegt in erster Linie den Eltern; die Kinder- und Jugendhilfe hat eine ergänzende oder unterstützende Rolle.

11.5 III. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Eine wichtige Neuerung im KJG stellt der ausführliche Katalog personenbezogener (Dienst-) Leistungen dar. Mit dem neuen Katalog werden Leistungen – geordnet nach inhaltlichen Kriterien, Kriterien der Intensität des Eingriffs sowie Kriterien der Zugänglichkeit – beschrieben.

Die Leistungen sind aufgeteilt in solche, die von allen Einwohnerinnen und Einwohnern³⁶ im Rahmen ihrer Verfügbarkeit in Anspruch genommen werden können, und in solche, bei denen als Voraussetzung für den Leistungsbezug eine Überweisung oder eine Anordnung erforderlich ist.

Im Sinne der Subsidiarität gilt auch bei den Leistungen der Grundsatz, dass angeordnete Leistungen gemäss § 10 erst dann zum Tragen kommen, wenn die Leistungen gemäss § 9 nicht genügen.

Die Leistungsangebote setzen sich zusammen aus allgemeinen Fördermassnahmen, aus Informations- und Beratungsangeboten, aus ergänzenden Hilfen zur Erziehung und Abklärungen bei Gefährdungen. Diese stimmen grundsätzlich mit dem Bericht über die Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe überein, die Prof. Dr. Stefan Schnurr, Leiter des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe der Fachhochschule Nordwestschweiz, im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen erstellte. Die Angebote richten sich entweder direkt an Kinder und Jugendliche, etwa in Form von Beratungen und – von Kindern und Jugendlichen teilweise selbst initiierten – Förderprojekten. Förder-, Beratungs- und Bildungsangebote zu unterschiedlichen Themen, wie (früh-)kindliche Entwicklung, Erziehung, familiäres Zusammenleben oder Krisenbewältigung richten sich an Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen, welche im Leben eines Kindes oder Jugendlichen eine relevante Rolle spielen, sei es durch ihre Aufgabe oder ihre Beziehung. Personen, welche an der Erziehung beteiligt sind, definieren sich also nicht über ihren Status oder ihr Verwandtschaftsverhältnis, sondern über ihre Funktion und/oder Beziehung zum Kind oder Jugendlichen. Es kann sich beispielsweise um eine Konkubinatspartnerin oder einen Konkubinatspartner des einen Elternteils, einen Grosselternteil oder eine andere wichtige erwachsene Bezugsperson handeln, die mit der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen betraut ist.

Im Vergleich zum geltenden Recht ist der Leistungskatalog ausführlicher und konkreter formuliert. Nach dem Legalitätsprinzip benötigt staatliches Handeln, so auch die Finanzierung von Leistungen, eine genügend konkrete rechtliche Grundlage. In § 83 Abs. 2 lit. c KV wird festgehalten, dass Zweck, Art und Rahmen von kantonalen Leistungen vom Grossen Rat in einem Gesetz zu regeln sind. Das Angebot dieser Leistungen soll dem Bedarf der Bevölkerung resp. insbesondere demjenigen von Kindern und Jugendlichen entsprechen.

11.5.1 Allgemeine Förderung, Information und Beratung (§ 9)

Allgemeine Förderung, Information und Beratung können von allen Einwohnerinnen und Einwohnern bezogen werden. Bei diesen entscheiden die jeweiligen Leistungserbringer über ihre Zuständigkeit sowie die Intensität und Priorität ihrer Leistungen. Diese Leistungen sollen im Einzelfall individuell ausgestaltet, d.h. für den konkreten Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin angemessen sein. Der Anspruch auf eine Leistung besteht also nicht auf eine bestimmte Fachstelle oder Institution, sondern lediglich auf die Leistung, beispielsweise auf eine Beratung. Kanton und Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sicherstellen, dass ein ausreichendes Mass an Informations- und Beratungsangeboten vorhanden ist.

Diese Leistungen sind im Gesetz wie folgt aufgelistet:

³⁶ Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle Kinder, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Familien auf *alle* Leistungen Anspruch haben, also beispielsweise Kinder nicht auf Elternbildung oder Lehrpersonen nicht auf Jugendberatung.

1. Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien:

a) Familienergänzende Kinderbetreuung:

Die familienergänzende Kinderbetreuung wird im Tagesbetreuungsgesetz (Tagesbetreuung) resp. im Schulgesetz (Tagesstrukturen) geregelt. Der Leistungsanspruch ergibt sich folglich aus diesen beiden Gesetzen. Im Kanton Basel-Stadt bestehen diese Angebote der Kinderbetreuung ausserhalb der Familie in Form von Tagesheimen, Tagesfamilien, Schulen mit Tagesstrukturen, Mittagstischen und Tagesferien.

b) Offene Kinder- und Jugendarbeit:

Kinder- und Jugendarbeit fördert selbstbestimmte Aktivitäten und hat ausdrücklich eine Bildungsaufgabe im Sinne der non-formalen und der informellen Bildung. Kinder- und Jugendarbeit bietet im Unterschied zur Schule Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit von Kindern und Jugendlichen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist freiwillig und zeichnet sich durch einen hohen Grad an Beteiligungsmöglichkeiten aus. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich an den Interessen, dem Alter und der Herkunft ihrer Adressatinnen und Adressaten, sie sind gestaltbar und nicht fertig vorgegeben. Als Teilbereich der professionellen sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug hat die OKJA einen sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Die offene Kinder- und Jugendarbeit verlangt – im Gegensatz zur Kinder- und Jugendarbeit von Verbänden – keine Mitgliedschaft und ist an weniger Bedingungen zur Teilnahme geknüpft. Beispiele für solche, nach dem Alter ausgerichteten Angebote, sind im Kanton Basel-Stadt mobile Angebote für Kinder und Jugendliche, Robi-Spiel-Spielplätze oder die verschiedenen Jugendtreffs und Jugendzentren.

c) Kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen:

Von Kindern und Jugendlichen für die Allgemeinheit organisierte Veranstaltungen, Anlässe und Vorhaben sollen von Kanton und Gemeinden besonders gefördert werden. Gemeint sind edukative, öffentlich zugängliche und nicht gewinnorientierte Freizeitangebote, an denen Kinder und Jugendliche oder junge Erwachsene direkt beteiligt sind. Des Weiteren können Aktivitäten unterstützt werden, welche Kinder und Jugendliche weitgehend selbst initiiert haben. Im Kulturleitbild des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2012 bis 2017 sind diese Formen der Jugendkultur explizit erwähnt als Handlungsfeld für Massnahmen der staatlichen Förderung. Kulturelle Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen können einerseits gefördert werden, indem sie vom Swisslos-Fonds (mit-)finanziert werden, wie z.B. das Jugendkulturfestival oder das Imagine Festival, und andererseits durch das Zur-Verfügung-Stellen von Räumen, wie z.B. Übungs- und Proberäumen für Musikgruppen. Diese Leistungsgruppe grenzt sich also von der klassischen Kulturvermittlung für Kinder und Jugendliche, welche im Rahmen des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 resp. des Gesetzes über die Museen des Kantons Basel Stadt vom 16. Juni 1999 (Museumsgesetz) gewährleistet wird, sowie von den kommerziellen Angeboten ab.

d) Elternbildung:

Durch Elternbildungsangebote werden Familien in ihrer Erziehungsaufgabe begleitet und unterstützt. Sie befassen sich mit allen Aspekten der Erziehung und des Zusammenlebens in der Familie. Die Angebote zeichnen sich durch unterschiedliche Formen und Anbietende aus und können sowohl sehr allgemeine Herausforderungen des Elternseins sowie ganz spezifische Problemlagen thematisieren. Vermittelt, gefördert und gestärkt werden Kompetenzen, welche in direktem Zusammenhang mit den unterschiedlichen Erziehungsaufgaben stehen. Elternbildung richtet sich an alle Formen von Familien in unterschiedlichen Lebensphasen, aber auch an Grosseltern und alle Menschen, die mit Kindern zusammenleben. Sie berücksichtigt persönliche, kulturelle, soziale und sprachliche Voraussetzungen und Ressourcen. Gegenstand von Förder-, Beratungs- und Bildungsangeboten für Eltern bilden insbesondere die Themenbereiche Schwangerschaft, Geburt und (früh-) kindliche Entwicklung, Erziehung sowie Fragen des familiä-

ren Zusammenlebens und der Konflikt- und Krisenbewältigung. Die Ziele der Elternbildung und die Heterogenität des Zielpublikums bedingen eine inhaltliche, formale und methodische Vielfalt der Angebote, die sich dennoch klar abgrenzt von Therapie-, Selbsthilfe- oder reinen Freizeitan geboten. Beispiele für Elternbildungsveranstaltungen im Kanton Basel-Stadt sind: Veranstaltungen im Frühbereich oder die «Femmes Tische».

2. Information und Beratung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen:

Das Zusammenleben in einer Familie verläuft auch im Normalfall nicht immer reibungslos, sondern ist geprägt von unterschiedlichen Interessen, Entscheidungen und Fragen. So entwickelt sich jedes Kind individuell und lässt sich nicht nach Rezept erziehen und begleiten. Verschiedene Phasen des Lernens und der Entwicklung führen automatisch zu Widersprüchen und Konflikten. Diskussionen über die Schlafenszeit, die Ernährung oder den Fernsehkonsum sind nur einige Beispiele, welche Erziehende und ihre Kinder herausfordern. Ist die Situation einer Familie zusätzlich durch besondere Probleme – etwa eine schwere Erkrankung eines Elternteils oder eine schwierige bzw. unzumutbare Arbeits- oder Wohnsituation – belastet, können sich solche allgemeinen Herausforderungen des familiären Zusammenlebens schnell zu einem Zustand entwickeln, aus dem eine Familie ohne geeignete Information und Beratung nicht mehr herausfindet.

Die Weitergabe von Informationen ist erforderlich, damit Menschen sich in einer komplexen sozialen Welt orientieren können. Beratungsangebote gehen einen Schritt weiter und helfen Betroffenen, ihre Lage zu reflektieren und spezielle Anforderungen, Krisensituationen usw. zu bewältigen. Im Unterschied zur Weitergabe von Informationen zeichnen sich Beratungsangebote durch eine zielgerichtete Unterstützung aus, welche mit bestimmten Belastungssituationen besser umzugehen hilft. In Beratungen als spezifisches Handlungsfeld sozialer und psychologischer Arbeit werden nicht in erster Linie Ratschläge erteilt, sondern Hilfen zur eigenständigen Problemlösung angeboten. Informations- und Beratungsangebote richten sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene (lit. a) sowie an Eltern und an der Erziehung Beteiligte (lit. b).

a) Information und Beratung für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene:

Die Problemlagen von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, zu denen sie Informationen erhalten oder Beratungen in Anspruch nehmen, sind vielfältig. Es geht um Alltagsprobleme, beispielsweise um spannungsreiche Konflikte oder Krisen der Familien, um persönliche oder schambesetzte Fragen beispielweise zur Entwicklung und Sexualität, um Gesundheitsfragen oder belastende Geldnöte. Kinder und Jugendliche, welche Beratungen aufsuchen, sind unter Umständen Opfer von Gewalt, von Sucht betroffen oder leiden unter psychischen Problemen. Informations- und Beratungsangebote sind oft unspezifisch an alle Kinder und Jugendlichen gerichtet, sie können aber auch auf eine bestimmte Problemlage fokussieren.

b) Information und Beratung für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Personen, die den Kindern und Jugendlichen nahe stehen:

Gegenstand von Informations- und Beratungsangeboten für Eltern bilden insbesondere die Themenbereiche Schwangerschaft, Geburt und (früh-) kindliche Entwicklung, Erziehung, Fragen des familiären Zusammenlebens, der Konflikt- und Krisenbewältigung sowie Fragen zu Elternrechten und -pflichten.

Diese Informations- und Beratungsleistungen können auch von Personen bezogen werden, die den Kindern nahe stehen. Das können Grosseltern, Konkubinatspartnerinnen oder -partner oder andere wichtige Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen sein.

c) Soziale Arbeit an Schulen:

Die Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, welche Kindern und Jugendlichen direkt im Umfeld Schule einen Zugang zu Beratungen und Kriseninterventionen anbietet und Einfluss auf das Zusammenleben der Schülerinnen und Schüler im Klassenverband bzw. im Schulhaus nimmt. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter führen auch Projekte mit Gruppen und in Klassen durch, beteiligen sich an sozialen und pädagogischen Fragen der Schulentwicklung, bieten Eltern Unterstützung bezüglich erzieherischer Fragen an und vernetzen die Schule mit anderen sozialen Dienstleistungsangeboten im Sozialraum. Im Kanton Basel-Stadt wird die Schulsozialarbeit an allen Schulstufen im obligatorischen Bereich angeboten. Die Schulsozialarbeit besteht heute noch nicht für alle Primarschulen, wird jedoch in den nächsten Jahren sukzessive ausgebaut. Die Schulsozialarbeit Basel-Stadt ist eine Fachstelle der Pädagogischen Dienste der Volksschulen.

d) Leistungen zur Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Arbeitswelt: Leistungen zur beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben zum Ziel, Jugendliche und junge Erwachsene beim Einstieg in die Berufsbildung und in die Erwerbsarbeit zu unterstützen. Es existieren unterschiedliche Zugänge zur beruflichen Integration, beispielsweise schulisch ausgerichtete und kombinierte (schulisch-praktische) Brückenangebote oder Programme im Rahmen der arbeitsmarktlchen Massnahmen innerhalb der Arbeitslosenversicherung. Zusätzlich bietet auch die Kinder- und Jugendhilfe solche Leistungen an, insbesondere dort, wo Jugendlichen eine Tagesstruktur fehlt. Diese Angebote schliessen eine wichtige Lücke und werden durch das vorliegende Gesetz geregelt. Koordiniert und triagiert werden die Unterstützungsmaßnahmen im Kanton Basel-Stadt im Rahmen des Case Managements Berufsbildung. Nebst den tagesstrukturgebenden Angeboten verfügt der Kanton über spezialisierte Beratungsstellen und Projekte für die Berufswahl und bei der Lehrstellenvermittlung. Zudem werden Jugendliche im Rahmen der Invalidenversicherung bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung unterstützt.

Diese Leistungen können jedoch beschränkt werden (Absatz 2): Leistungen können einerseits auf bestimmte Adressaten (z.B. Angebote für Mädchen) begrenzt sein. Andererseits können Leistungserbringende im Einzelfall über die Verhältnismässigkeit von Nutzen und Aufwand einer bestimmten Leistung entscheiden. Die gewünschte Leistung soll in einem angemessenen Verhältnis zur gegebenen Bedarfslage stehen. So können Leistungserbringende über die Anzahl der Beratungsstunden entscheiden. Die jeweiligen Anbietenden beachten zudem auch die Eignung des Angebots: Wer sich bei einer bestimmten Stelle meldet, wird unter Umständen an eine andere Stelle weiterverwiesen, weil diese der kontaktierten Fachperson für den konkreten Fall besser geeignet erscheint.

11.5.2 Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten (§ 10)

In diese Leistungsgruppe fallen jene Angebote, die aufgrund der oftmals hohen Kosten, die sie verursachen, und der Notwendigkeit eines individuellen Zuschnitts durch eine zuständige und anerkannte Stelle bewilligt werden, wenn sie zum Wohl des Kindes als notwendig erachtet werden. Sinn und Zweck dieser Zugangsbegrenzung sind die Steuerung und Anpassung von kostenintensiven Leistungen. Welche Leistung von welcher Stelle bewilligt werden kann, soll durch das zuständige Departement geregelt werden.

Die Leistungen sind im Gesetz wie folgt aufgelistet:

1. Ergänzende Hilfen zur Erziehung:

Ergänzende Hilfen zur Erziehung haben in der Regel eine höhere Intensität und verursachen höhere Kosten als die allgemeine Förderung, Information und Beratung. Sie müssen individuell angepasst sowie in ihrer Wirkung begleitet und beobachtet werden. Ergänzende Hilfen greifen aktiv in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ein und beziehen das nähere Umfeld in ihre

Hilfsangebote mit ein, sei es durch Unterstützung im Wohnumfeld, durch Platzierungen in Einrichtungen oder therapeutische Angebote.

a) Pädagogische und therapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene:

Gemeint sind hier gezielte pädagogische oder therapeutische Angebote für Kinder und Jugendliche mit spezifischen Auffälligkeiten resp. Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder für von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. Hierzu zählt beispielsweise die heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit geistigen, sprachlichen, motorischen, emotionalen oder sozialen Entwicklungsauffälligkeiten. Die heilpädagogische Früherziehung umfasst individuelle Förderungsmassnahmen, Beratung und Begleitung des Kindes innerhalb des sozialen Kontexts. Weitere Beispiele sind Anti-Aggressionsprogramme für Jugendliche oder indizierte therapeutische Leistungsangebote bei privaten Leistungserbringern.

b) Aufsuchende Familienarbeit:

Mit aufsuchender Familienarbeit ist der Besuch einer Fachperson in der Familie gemeint. Durch die Beobachtung, Begleitung und Unterstützung im Haushalt, in der Kinderbetreuung und im Alltag generell können gezielt Hilfestellungen gegeben werden. Eltern werden in der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützt durch Hilfe zur Selbsthilfe, Bemächtigung (Empowerment), Strukturierung des Familienalltags, Rollenveränderung, Coaching. Dabei werden systemisch-, lösungs- und kompetenzorientierte Methoden angewendet.

Unter die aufsuchende Familienarbeit fällt beispielsweise die sozialpädagogische Familienbegleitung. Darunter können aber auch ein standardisiertes Programm oder die Laienarbeit fallen. Sie macht sich zum Ziel, das Familiensystem zu stärken und zu erhalten und orientiert sich an der Lebenswelt der Betroffenen. Dabei arbeitet sie mit bestehenden Kompetenzen und Ressourcen in den Familien.

c) Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen:

Die Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen zeichnet sich durch ein ganzes Spektrum unterschiedlicher Angebote zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb ihrer Herkunfts-familie aus: z.B. stationäre Unterbringungen, Beobachtungsstationen, heilpädagogische Heime, Grossfamilien oder begleitete Wohngemeinschaften. Kinder und Jugendliche werden in Pflegefamilien und Institutionen untergebracht, wenn ihr Wohl gefährdet ist und diese Gefahren nicht durch andere (mildere) Massnahmen abgewendet werden können. Andere Gründe für ausserfamiliäre Unterbringungen können eine geistige, körperliche oder psychische Behinderung eines Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen sein. Stationäre Einrichtungen und Pflegefamilien übernehmen bei einer Platzierung teilweise die Aufgaben der Eltern und schaffen Rahmenbedingungen, welche eine günstige Entwicklung ermöglichen und Defizite ausgleichen. Dies geschieht durch die gemeinsame Gestaltung des Alltags sowie durch unterschiedliche formale und non-formale Bildungs- sowie Therapieangebote.

d) Entlastungsangebote für Eltern und Erziehungsberechtigte mit besonderen Belastungen und Anforderungen:

Eltern können phasenweise an ihre Belastungsgrenzen stossen, sei es, weil sie selbst ausserordentliche Situationen zu bewältigen haben (etwa durch eine eigene Erkrankung, Scheidung oder bei der Geburt eines weiteren Kindes) oder ihre Kinder besondere Betreuung benötigen (etwa im Falle einer Behinderung oder einer Pflegebedürftigkeit). Hier können die verschiedensten Arten von Entlastungen von den Eltern als hilfreich empfunden werden: Betreuung eines Kindes mit Behinderung übers Wochenende oder während der Schulferien, Mitarbeit im Haushalt oder andre individuelle Hilfsangebote.

2. Abklärungen und Gutachten:

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist dazu verpflichtet, bei vermuteter oder festgestellter Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung resp. bei vermuteter oder festgestellter Selbst- oder Fremdgefährdung von Kindern und Jugendlichen Abklärungen vorzunehmen, diese auszuwerten bzw. zu begutachten und darauf basierend Gutachten zu erstellen. Auch bei zivilgerichtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Das Gericht muss Hinweise auf eine (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls beachten und gegebenenfalls dazu nähere Abklärungen veranlassen³⁷.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Behörden und Gerichte auf die Unterstützung abklärender Dienste angewiesen. Kindesschutzbezogene Abklärungen beinhalten das Feststellen der Sachverhalte hinsichtlich der Gewährleistung des Kindeswohls, die Ermittlung des erforderlichen Hilfebedarfs sowie die Beantwortung der Frage, ob behördliche Anordnungen zu treffen sind. Die Entscheidungszuständigkeit für die Anordnung konkreter Massnahmen liegt dann beim zuständigen Gericht oder bei der Kindesschutzbehörde. Abklärungen und daran anschliessende Hilfeleistungsprozesse lassen sich in zeitlicher Hinsicht nicht immer eindeutig voneinander trennen. Einerseits wäre es nicht zu verantworten, mit Hilfeleistungen zuzuwarten, bis die Abklärung vollständig abgeschlossen ist, und andererseits kann die Art und Weise, wie die bereits im Rahmen einer Abklärung erbrachte Hilfeleistung von den Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten interpretiert und angenommen wird, wichtige Informationen zur Notwendigkeit und Art von behördlichen Anordnungen erschliessen.

Gemäss Absatz 2 von § 10 werden diese Leistungen bedingt erbracht, nämlich nur dann, wenn sie durch eine zuständige und anerkannte Stelle bewilligt werden. Diese Fachstellen haben eine entscheidende «Gatekeeper-Funktion». Es werden also nur wenige Stellen sein, die diese Leistungen bewilligen können und damit die Steuerung und Planung von Leistungen übernehmen. Die Leistungen müssen im Einzelfall durch einen individuellen Leistungsentscheid bewilligt werden. Die Einzelheiten werden auf Verordnungs- und Richtlinienebene geregelt.

Abklärungen und Gutachten können gemäss Absatz 3 nur durch Gerichte oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet werden. Das Vorgehen zur Anordnung resp. die Frage, wer anordnen darf, ist in der Zivilprozess- bzw. Strafprozessordnung bzw. im KESG geregelt. An dieser Stelle wird auf existierende Leistungen referiert. Es kann also nur eine Leistung angeordnet werden, die auch tatsächlich angeboten wird. Grundsätzlich können alle Leistungen angeordnet werden. Es macht bei einigen Leistungen im konkreten Fall jedoch nicht unbedingt Sinn, sie anzuordnen. Ein Beispiel: In der Klinik fällt auf, dass eine erstgebärende Mutter sozial sehr schlecht vernetzt ist und persönlich sehr unselbstständig wirkt. Nach der Geburt zeigt sie grosse Unsicherheiten im Umgang mit dem Baby. Die Klinik folgert, dass diese Mutter intensive Hilfe und Anleitung benötigt. Auf Ersuchen der Klinik beauftragt der KJD eine private Institution mit einer zeitlich befristeten ambulanten Begleitung der jungen Familie. So besucht eine spezialisierte Sozialpädagogin die Mutter zuhause und unterstützt sie in der Gestaltung und Entwicklung einer verantwortbar tragfähigen Mutter-Kind-Beziehung. Diese Leistung wird durch eine Sozialarbeiterin des KJD begleitet. Bei Bedarf kann die Begleitung verlängert werden.

11.5.3 Leistungen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (§ 11)

Bereits das geltende Jugendhilfegesetz von 1984 enthält in § 4 eine Regelung betreffend die Gewährung von Leistungen über das Erreichen der Mündigkeit hinaus. Eine solche Regelung macht aus praktischen und fachlichen Gründen Sinn. Wenn Jugendliche sich bereits in einer Betreuungssituation befinden und über Jahre ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben, kann ein

³⁷ Art. 296 ZPO.

Zuständigkeitswechsel mit Verunsicherung verbunden sein. Stattdessen soll die Konstanz der Begleitung bewahrt werden, vor allem dann, wenn das Ende der Betreuung absehbar ist. Insbesondere Jugendliche mit besonderen Risiken sind bei Erreichen der Mündigkeit oft noch auf Hilfe angewiesen. Zudem ist das Mündigkeitsalter im Vergleich zum Jahr 1984 um zwei Jahre gesenkt worden, was die Möglichkeit einer Begleitung über dieses Alter hinaus noch nötiger erscheinen lässt. Selbstverständlich sollen die Jugendlichen nur gerade so lange weiter betreut werden, wie es die konkrete Situation erfordert. Zudem ist Bedingung, dass die Inanspruchnahme der Leistungen vor dem Mündigkeitsalter bereits begonnen hat.

11.5.4 Anrecht auf Beratung ohne Information der Eltern (§ 12)

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird selbstverständlich meist darauf hin gearbeitet, dass die Eltern einbezogen werden können. Es gibt jedoch Situationen, in denen es wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche beraten werden, ohne dass ihre Eltern darüber informiert werden. Beispielsweise in Fragen zur Sexualität würden viele Jugendliche ein Angebot nicht beanspruchen, wenn dieses mit einer sofortigen Information der Eltern verbunden wäre, sei es aus Scham, Angst oder fehlendem Vertrauen. Eine frühe Information kann in bestimmten Situationen für die Beratung sogar kontraproduktiv sein, etwa bei Gewalt in der Familie. Es ist aber dennoch wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen aus Gründen der Prävention den Zugang zu geeigneten Beratungsstellen finden und professionell beraten werden können. Damit werden die Maximen dieses Gesetzes – die Förderung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Beachtung des Kindeswohls – gewährleistet. Für eine Beratung von Kindern und Jugendlichen, ohne dass die Eltern darüber informiert werden, gibt es bisher keine gesetzliche Grundlage. Diese Lücke wird hiermit geschlossen und schafft damit Rechtssicherheit für die Leistungserbringer.

11.5.5 Weitere Bestimmungen zu den Leistungen (§ 13)

Leistungen können nur dann beansprucht werden, wenn die Adressatinnen und Adressaten derselben wissen, dass diese Leistungen existieren und wo sie zu beziehen sind. Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden haben gemäss Absatz 1 die Aufgabe, die Zielgruppen adäquat zu informieren. Der Zugang zu Informationen ist auch in der KRK an verschiedenen Stellen geregelt. So sollen etwa Kinder gemäss Art. 13 KRK freien Zugang zu Informationen haben, um ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben zu können. Gemäss Art. 17 KRK haben die Vertragsstaaten die wichtige Rolle der Massenmedien anzuerkennen.

Die Übertragung der Aufgabe zur Leistungserbringung auf Dritte benötigt eine gesetzliche Grundlage. Diese ist mit Absatz 2 gegeben. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden bereits heute vielfach von Privaten angeboten. Historisch waren es private und gemeinnützige Institutionen, welche derartige Aufgaben übernommen haben. Erst später sind sie zu anerkannten, staatlich unterstützten Aufgaben geworden. Mit der Delegationsnorm, dass Kanton und Gemeinden die Erfüllung von Leistungen Dritten übertragen können, ändert sich an der heutigen Praxis nichts. Vielmehr wird neu nur gesetzlich geregelt, was bereits bewährte Praxis ist.

Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden bestimmen gemäss Absatz 3 in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten über den Zugang zu den Leistungen. Sie benennen die Fachstellen, die Leistungen bewilligen können, und sie definieren, in welchem Ausmass diese Leistungen in Anspruch genommen werden können. Dabei soll auch die Möglichkeit bestehen, beispielsweise eine gewisse Anzahl von Beratungsstunden als für alle zugänglich zu definieren. Ist darüber hinaus eine länger andauernde Beratung notwendig, so kann diese als Leistung definiert werden, die an Bedingungen geknüpft ist.

11.6 IV. Aufgabenteilung und Finanzierung

11.6.1 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (§ 14)

Wie in Kapitel 10 erläutert, wird in § 60 KV das in der Schweiz allgemein geltende Föderalismusprinzip auch für den Kanton Basel-Stadt als Grundsatz statuiert, soweit dies für einen Stadtkanton möglich ist: Danach sind die Einwohnergemeinden für diejenigen Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Die Gemeinden bieten also gewisse Leistungen selbst an.

In bestimmten Bereichen macht eine Beteiligung an der Leistungserbringung durch den Kanton jedoch mehr Sinn. Hier ist eine vertragliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden Bettingen und Riehen sinnvoll. Der Abschluss von Verträgen wird nur dann notwendig, wenn eine Kostenbeteiligung der Gemeinden vereinbart wird. So kennt beispielsweise das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 17. September 2003 (Tagesbetreuungsgesetz) mit § 3 eine entsprechende Regelung für den Bereich der Tagesbetreuung, die sich sehr bewährt.

Die kommunalen Aufgaben der Stadt Basel, wie etwa die offene Kinder- und Jugendarbeit, werden gemäss § 18 des Gemeindegesetzes³⁸ durch die kantonalen Behörden und Organe übernommen. Dies ist mit Absatz 2 geregelt.

11.6.2 Finanzierung der Leistungen durch Beiträge der Leistungsbezüger (§ 15)

Auch wenn der Anspruch auf die für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglichen Leistungen an keine Bedingungen geknüpft ist, bedeutet dies nicht, dass sie für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger in jedem Fall kostenlos sein müssen. Oftmals ist eine Kostenbeteiligung seitens der Leistungsempfangenden zumutbar und sinnvoll. Bei relativ günstigen Leistungen werden die Bezügerinnen und Bezüger mit einem fixen Kostenbeitrag, wie etwa einem Eintrittspreis belastet. Bei kostenintensiveren Leistungen, wie z.B. der Familien- und Erziehungsberatung, soll sich der Beitrag nach dem Einkommen und Vermögen richten können (heute mittels Selbstdeklaration). Heute sind nicht in allen Fällen die Anteile an der Kostentragung einheitlich geregelt und die Berechnungsgrundlagen transparent ausgestaltet. Neu sollen sich alle Kostenbeteiligungen nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHAG) richten, so wie dies heute bereits in der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien vom 25. November 2008 (Kinderbetreuungsverordnung, VKB) der Fall ist. Damit soll Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen werden. Bedingung für dieses Vorgehen ist die Möglichkeit bzw. Gewährung des Zugriffs auf die entsprechenden Informationen. Die Einzelheiten werden auf Verordnungs- und Richtlinienebene geregelt. Erforderlich ist aber eine gesetzliche Grundlage, wonach nach Einkommen und Vermögen abgestufte Kostenbeiträge von den Leistungsempfängerinnen und -empfängern verlangt werden können.

11.7 V. Organisation und Zusammenarbeit

11.7.1 Zusammenarbeit (§ 16)

Die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mit den Leistungserbringern, den öffentlichen und privaten Trägern, aber auch mit den Verwaltungseinheiten ist heute für die Weiterentwicklung von Leistungen und die Erhaltung von Qualität unabdingbar. Zudem werden dadurch Ressourcen optimiert und es wird sichergestellt, dass weder ein Überangebot noch eine Angebotsknappheit

³⁸ SG 170.100.

besteht. Mit regionaler Zusammenarbeit sind interkantonale Kooperationen gemeint, insbesondere solche mit den Nachbarkantonen. Ein Beispiel für die regionale Zusammenarbeit stellt die Kommission «Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt» dar. Angestrebt werden soll die Zusammenarbeit etwa auch in Jugendhäusern, weil sich Jugendliche nicht an Kantongrenzen halten, sondern sich in Sozialräumen bewegen. Zum Teil erfolgt die Zusammenarbeit auch über die Landesgrenzen hinaus.

11.7.2 Kinder- und Jugendkommission (§ 17)

Heute bestehen mit unterschiedlichen Grundlagen die «Kommission für Jugendfragen», die «Familienkommission» sowie der «Junge Rat». Weitere Beispiele für bestehende Kommissionen sind das Netzwerk Kinderschutz sowie Kooperationen zwischen kantonalen Departementen und privaten Leistungserbringenden.

Mit diesem Paragraph erhält die kantonale Kinder- und Jugendkommission wie bisher eine gesetzliche Grundlage. Die Kinder- und Jugendkommission wird durch den Regierungsrat eingesetzt. Sie ist ein beratendes Organ in allen Fragen der Kinder- und Jugendpolitik im Sinne des Schutzes, der Förderung und des Mitwirkens von Kindern und Jugendlichen. Zudem berät sie die zuständigen Departemente und sie fördert die Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Verwaltung, den Gemeinden und den Leistungserbringenden. Nach Möglichkeit sollen auch Jugendliche in die Kommissionsarbeit einbezogen werden. Dies ist heute bereits der Fall, indem eine Vertretung des Jungen Rates Einsatz in die Kommission für Jugendfragen nimmt.

11.7.3 Vollzug (§ 18)

Wie in den neueren kantonalen Gesetzen üblich wird das «zuständige Departement» mit der Umsetzung und dem Vollzug betraut. In der heutigen Organisationsstruktur ist das Erziehungsdepartement für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Die offene Formulierung «zuständiges Departement» würde einen allfälligen Departementswechsel ohne Gesetzesänderung ermöglichen. Im zuständigen Departement (Erziehungsdepartement) sind die Abteilungen Jugend- und Familienangebote, Jugend- und Familienförderung sowie Kinder- und Jugenddienst im Bereich Jugend, Familie und Sport zuständig für die Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe. Das Departement bzw. die Abteilungen sind für den Vollzug verantwortlich, sofern bestimmte Aufgaben und deren Vollzug nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

Gemäss Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird in den Gemeinden die zuständige Stelle mit dem Vollzug der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes betraut.

11.8 VI. Planung und Datenbearbeitung

11.8.1 Planung (§ 19)

Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden ermitteln gemäss Absatz 1 den Bedarf an Leistungen unter Berücksichtigung von Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen, der Leistungserbringenden sowie anderer von der Planung betroffener Personen und Institutionen. Anhand dieser Bedarfsermittlung werden künftig zu erbringende Leistungen geplant und entwickelt.

Mit weiteren betroffenen Kreisen in Absatz 2 sind z.B. die Quartierbevölkerung, die Leistungsbestellenden, Institutionen und Personen gemeint, die ein besonderes Interesse am Verlauf und Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfe haben.

11.8.2 Datenbearbeitung (§ 20)

Zum Zweck der Planung von Leistungen, der Information, der Kontrolle von Beiträgen und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen müssen das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden sowie die weiteren in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen öffentlichen Stellen Personendaten bearbeiten. Diese Datenbearbeitung kann unter Umständen auch besonders schützenswerte Daten umfassen. Es gelten hierbei die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG). Dieses verlangt explizit, dass die Berechtigung zur Erfassung und Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage haben muss oder die Datenbearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist (§ 9 IDG). Mit dieser Regelung wird auch sichergestellt, dass für eine zielgruppenadäquate Information (§ 13 Abs. 1 Entwurf KJD) die Adressen der Einwohnerdienste beispielsweise von Eltern von Neugeborenen oder von bestimmten Gruppen von Jugendlichen für den Versand von Informationsmaterialien verwendet werden können.

11.8.3 Schweigepflicht (§ 21)

Neben der Regelung der Pflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit im Personalgesetz vom 17. November 1999³⁹ gibt es in diversen bundesrechtlichen Erlassen Regelungen zum Amtsgeheimnis und zur Schweigepflicht. Das StGB regelt in den Art. 320 und 321 die Sanktionierung der Amts- resp. Berufsgeheimnisverletzung. In Spezialgesetzen werden zudem die Geheimhaltung und Bekanntgabeermächtigung für spezifische Bereiche geregelt (beispielsweise in Art. 11 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007⁴⁰ [Opferhilfegesetz, OHG] oder in § 28 des Sozialhilfegesetzes vom 29. Juni 2000⁴¹). Für Leistungserbringende im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fehlen bisher klare gesetzliche Grundlagen resp. spezifische Bestimmungen. Diese Lücke soll mit der Regelung von § 21 des Gesetzesentwurfs geschlossen werden. In der Kinder- und Jugendhilfe Tätige unterstehen demnach der Schweigepflicht, es sei denn, sie geben Informationen in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder mit Zustimmung der betreffenden Personen weiter. Heikel stellt sich in der Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe das Abwägen zwischen der Schweigepflicht und der Meldepflicht, welche im neuen KESG geregelt wird, dar. Auf Notstand berufen kann sich, wer wegen eines höherrangigeren Gutes (z.B. Leben eines Menschen bei Suizidgefahr) die Meldepflicht verletzen muss.

Erfordert gemäss Absatz 3 die fachliche Zusammenarbeit einen Austausch von Informationen oder Daten, kann die Schweigepflicht gegenüber Fachpersonen aufgehoben werden. Die verschiedenen Fachstellen müssen ihre Leistungen absprechen und koordinieren können. Das Amts- und Berufsgeheimnis bleibt trotzdem gewahrt.

11.8.4 Schlussbestimmungen (§ 22)

Das neue Kinder- und Jugendgesetz ersetzt das bisherige Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984, welches deshalb aufgehoben werden muss. Das Gesetz wird vom Gesetzgeber auf einen festen Termin für wirksam erklärt.

12. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012⁴² überprüft.

³⁹ SG 162.100.

⁴⁰ SR 312.5.

⁴¹ SG 890.100.

⁴² SG 610.100.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzesammlung geprüft.

Im Kanton Basel-Stadt wurde die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) mit dem neuen § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006⁴³ eingeführt. Seit dem 1. Januar 2011 werden alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Erlasse, von denen Unternehmen im Allgemeinen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Besonderen betroffen sind, einer RFA unterzogen. Der Entscheid, ob bei einer Gesetzesrevision diese Betroffenheit vorliegt, wird anhand eines Vortests getroffen, der ein Bestandteil des Ratschlags an den Grossen Rat darstellt. Das Ergebnis des Vortests findet sich in der Beilage. Im Falle des vorliegenden Entwurfs hat sich ergeben, dass eine Regulierungsfolgenabschätzung nicht notwendig ist.

13. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse
- Regulierungsfolgenabschätzung

⁴³ SG 910.200.

Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989¹ sowie auf § 11 Abs. 1 lit. f und § 17 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005², nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. xx.xxxxx.xx vom xx.xxxxxx und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt durch

- a) die Sicherstellung von Leistungen,
- b) die Finanzierung dieser Leistungen und
- c) die Regelung der Organisation und Zuständigkeiten.

² Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zum zivilrechtlichen Kinderschutz.

§ 2. Begriffe

¹ Im Sinne dieses Gesetzes

- a) wird «Kinder- und Jugendhilfe» verstanden als Handlungsbereich, welcher zusätzlich zu privaten Leistungen in Familien und zur Schule die sozialen Bedingungen des Aufwachens von Kindern und Jugendlichen gestaltet,
- b) sind «Kinder und Jugendliche» Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
- c) «junge Erwachsene» Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

II. GRUNDSÄTZE

§ 3. Kindeswohl

¹ Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder und Jugendliche betrifft, ist deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen.

¹ SR 0.107.

² SG 111.100.

§ 4. Förderung

¹ Kanton und Gemeinden schaffen Rahmenbedingungen, die zu einer Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige, sozial verantwortliche Personen und zu deren sozialer, kultureller und politischer Integration beitragen.

² Sie unterstützen insbesondere die Schaffung und Erhaltung von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Lebensbedingungen sowie die Prävention von besonderen Risiken.

³ Sie bieten Hilfen zur Erziehung.

§ 5. Schutz

¹ Kanton und Gemeinden schützen Kinder und Jugendliche inner- und ausserhalb ihrer Familie vor Gefährdungen.

² Die zuständigen Behörden treffen Vorkehrungen insbesondere zum Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung.

§ 6. Chancengleichheit

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen.

§ 7. Mitwirkung

¹ Kanton und Gemeinden informieren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten über die sie besonders betreffenden Angelegenheiten.

² Sie beziehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten auf geeignete Weise in ihre Meinungs- und Willensbildung ein.

§ 8. Subsidiarität

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für ein angemessenes Angebot von Leistungen zur Förderung und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, soweit entsprechende Leistungen nicht von den Familien oder privaten Leistungserbringern erbracht werden können.

III. LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 9. Allgemeine Förderung, Information und Beratung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein angemessenes Angebot von folgenden Leistungen:

1. Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien:

a) Familienergänzende Kinderbetreuung;

- b) offene Kinder- und Jugendarbeit;
 - c) kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen;
 - d) Elternbildung.
2. Information und Beratung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen:
- a) Information und Beratung für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene;
 - b) Information und Beratung für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Personen, die den Kindern und Jugendlichen nahe stehen;
 - c) soziale Arbeit an Schulen;
 - d) Leistungen zur Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Arbeitswelt.

² Die Leistungen können beschränkt werden. Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden bestimmen die Einzelheiten der Leistungen, insbesondere den Umfang und den Zugang.

§ 10. Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten

¹ Der Kanton gewährleistet ein ausreichendes Angebot von Hilfen zur Erziehung. Er sorgt für Abklärungen und Gutachten.

1. Ergänzende Hilfen zur Erziehung:

- a) Pädagogische und therapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene;
- b) aufsuchende Familienarbeit;
- c) Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen;
- d) Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen.

2. Abklärungen und Gutachten:

- a) Abklärungen des Hilfebedarfs;
- b) Gutachten zuhanden von Behörden und Gerichten.

² Ergänzende Hilfen zur Erziehung müssen von einer zuständigen und anerkannten Fachstelle zugewiesen oder bewilligt werden. Das zuständige Departement bestimmt die Einzelheiten der Leistungen, den Umfang und den Zugang.

³ Abklärungen und Gutachten bedürfen einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.

§ 11. Leistungen bis zum vollendeten 25. Altersjahr

¹ Jugendlichen, denen aufgrund dieses Gesetzes im Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit Hilfe gewährt wird, kann diese weiterhin gewährt werden, solange dies erforderlich ist, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

§ 12. Anrecht auf Beratung ohne Information der Eltern

¹ Kinder und Jugendliche können im Einzelfall beraten werden, ohne dass die Eltern darüber informiert werden, sofern sonst die Beratung oder der Beratungszweck beeinträchtigt würden.

§ 13. Weitere Bestimmungen zu den Leistungen

- ¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden informieren auf die Zielgruppe abgestimmt über die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.
- ² Sie können die Erfüllung von Leistungen im Sinne dieses Gesetzes Dritten übertragen.
- ³ Sie bestimmen die Einzelheiten.

IV. AUFGABENTEILUNG UND FINANZIERUNG

§ 14. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

- ¹ Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen richten sich nach den spezialgesetzlichen Regelungen oder werden zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt.
- ² Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt.

§ 15. Finanzierung der Leistungen durch Beiträge der Leistungsbezüger

- ¹ Für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können von den Leistungsbezügern Kostenbeiträge erhoben werden. Die Kostenbeiträge richten sich in der Regel nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit und die Berechnung des massgeblichen Einkommens richten sich nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008.
- ² Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden bestimmen die Einzelheiten.

V. ORGANISATION UND ZUSAMMENARBEIT

§ 16. Zusammenarbeit

- ¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden stellen die Leistungen in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen, den Stellen der Gemeinden und den Leistungserbringern sicher. Sie nutzen die Möglichkeit einer regionalen Zusammenarbeit.

§17. Kinder- und Jugendkommission

- ¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission zum Zweck der Beratung und der Förderung der Zusammenarbeit. Die Kinder- und Jugendkommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, der Leistungserbringer sowie der zuständigen kantonalen Fachstellen.

§ 18. *Vollzug*

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden vollziehen die Aufgaben des vorliegenden Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

VI. PLANUNG UND DATENBEARBEITUNG

§ 19. *Planung*

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden planen und entwickeln die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes und stellen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots sicher.

² Sie beziehen die Leistungserbringer und weitere betroffene Kreise ein.

§ 20. *Datenbearbeitung*

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden sowie die weiteren in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen öffentlichen Stellen können zum Zweck der Planung, der Information, der Wirksamkeitsprüfung und der Kontrolle Personendaten bearbeiten.

² Sie können Personendaten privaten Leistungserbringern zur Bearbeitung weiterleiten, die diese zur Erfüllung der öffentlich finanzierten Leistungen im Sinne dieses Gesetzes benötigen.

§ 21. *Schweigepflicht*

¹ Personen, die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen, sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

² Sie dürfen vertrauliche Informationen nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder mit Zustimmung der betreffenden Personen austauschen.

³ Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber Fachpersonen und Institutionen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen zum Berufsgeheimnis.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22. *Aufhebung des bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 wird aufgehoben.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2015 wirksam.

Synopse zur Totalrevision des Jugendhilfegesetzes

Neues Recht	Geltendes Recht
Kinder- und Jugendgesetz vom xx.xx.xxxx	Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p><i>§ 1. Zweck und Gegenstand</i></p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sicherstellung von Leistungen, b) die Finanzierung dieser Leistungen und c) die Regelung der Organisation und Zuständigkeiten. <p>² Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zum zivilrechtlichen Kinderschutz.</p>	<p><i>Zweck</i></p> <p>§ 1. Die kantonale Jugendhilfe dient der Förderung von Jugendlichen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, soweit diese Aufgabe nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt und von der Schule wahrzunehmen ist.</p>
<p><i>§ 2. Begriffe</i></p> <p>¹ Im Sinne dieses Gesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wird «Kinder- und Jugendhilfe» verstanden als Handlungsbereich, welcher zusätzlich zu privaten Leistungen in Familien und zur Schule die sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen gestaltet, b) sind «Kinder und Jugendliche» Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und c) «junge Erwachsene» Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. 	<p><i>Definitionen</i></p> <p>§ 2. Die kantonale Jugendhilfe umfasst die Organe der staatlichen Jugendhilfe und die Träger der nichtstaatlichen Jugendhilfe.</p>
II. GRUNDSÄTZE	
<p><i>§ 3. Kindeswohl</i></p> <p>¹ Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder und Jugendliche betrifft, ist deren Wohl</p>	<p><i>Prophylaxe</i></p> <p>§ 8. Die kantonale Jugendhilfe fördert Bestrebungen, die geeignet</p>

<p>vorrangig zu berücksichtigen.</p>	<p>sind, Jugendliche vor Schäden zu schützen.</p>
<p>§ 4. Förderung</p>	
<p>¹ Kanton und Gemeinden schaffen Rahmenbedingungen, die zu einer Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige, sozial verantwortliche Personen und zu deren sozialer, kultureller und politischer Integration beitragen.</p>	
<p>² Sie unterstützen insbesondere die Schaffung und Erhaltung von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Lebensbedingungen sowie die Prävention von besonderen Risiken.</p>	
<p>³ Sie bieten Hilfen zur Erziehung.</p>	
<p>§ 5. Schutz</p>	
<p>¹ Kanton und Gemeinden schützen Kinder und Jugendliche inner- und ausserhalb ihrer Familie vor Gefährdungen.</p>	<p>Schutz der Jugendlichen</p> <p>§ 9. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe sind gehalten, bei den zuständigen Behörden Vorkehrungen anzuregen, die zum Schutz der Jugendlichen erforderlich sind.</p>
<p>² Die zuständigen Behörden treffen Vorkehrungen insbesondere zum Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung.</p>	
<p>§ 6. Chancengleichheit</p>	
<p>¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen.</p>	<p>Lehrlings- und Arbeitsschutz</p> <p>§ 10. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe haben bei der Lösung von Problemen des Lehrlings- und des Jugendarbeitsschutzes mitzuwirken.</p>
<p>§ 7. Mitwirkung</p>	
<p>¹ Kanton und Gemeinden informieren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten über die sie besonders betreffenden Angelegenheiten.</p>	<p>Zusammenarbeit mit den Erziehungsträgern und Jugendlichen</p> <p>§ 6. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Erziehungsträgern zusammen und beziehen die urteilsfähigen Jugendlichen in altersgerechter Weise ein.</p>
<p>² Sie beziehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten auf geeignete Weise in ihre Meinungs- und Willensbildung</p>	

<p>ein.</p> <p>§ 8. Subsidiarität</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden sorgen für ein angemessenes Angebot von Leistungen zur Förderung und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, soweit entsprechende Leistungen nicht von den Familien oder privaten Leistungserbringern erbracht werden können.</p>	<p>Gewährleistung der Rechte der Erziehungsträger</p> <p>§ 5. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Erziehungsträger werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p> <p>² Die vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu bestimmende Grundrichtung der Erziehung eines Jugendlichen ist für die Organe der staatlichen Jugendhilfe massgeblich, soweit dadurch die Förderung eines Jugendlichen bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>III. LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE</p> <p>§ 9. Allgemeine Förderung, Information und Beratung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein angemessenes Angebot von folgenden Leistungen:</p> <p>1. Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Familienergänzende Kinderbetreuung; b) offene Kinder- und Jugendarbeit; c) kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen; d) Elternbildung. <p>2. Information und Beratung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Information und Beratung für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene; b) Information und Beratung für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Personen, die den Kindern und Jugendlichen nahe stehen; c) soziale Arbeit an Schulen; d) Leistungen zur Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Arbeitswelt. 	<p>Formen kantonaler Jugendhilfe</p> <p>§ 7. Die kantonale Jugendhilfe erfüllt ihre Aufgaben durch die Jugendpflege sowie durch Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen.</p> <p>Freizeiteinrichtungen</p> <p>§ 12. Die kantonale Jugendhilfe fördert Freizeiteinrichtungen für Jugendliche.</p> <p>Kultureller Bereich</p> <p>§ 13. Die kantonale Jugendhilfe fördert Einrichtungen und Aktivitäten, welche der Bildung der Jugendlichen dienen.</p> <p>Bildung in Erziehungsfragen</p> <p>§ 14. Die kantonale Jugendhilfe fördert die Bildung der Erwachsenen in Erziehungsfragen.</p> <p>² Sie leistet Erziehungshilfe durch Unterstützung und Beratung der Erziehungsträger.</p>

² Die Leistungen können beschränkt werden. Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden bestimmen die Einzelheiten der Leistungen, insbesondere den Umfang und den Zugang.

§ 10 *Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten*

¹ Der Kanton gewährleistet ein ausreichendes Angebot von Hilfen zur Erziehung. Er sorgt für Abklärungen und Gutachten.

1. Ergänzende Hilfen zur Erziehung:

- a) Pädagogische und therapeutische Massnahmen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene;
- b) aufsuchende Familienarbeit;
- c) Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen;
- d) Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen.

2. Abklärungen und Gutachten:

- a) Abklärungen des Hilfebedarfs;
- b) Gutachten zuhanden von Behörden und Gerichten.

² Ergänzende Hilfen zur Erziehung müssen von einer zuständigen und anerkannten Fachstelle zugewiesen oder bewilligt werden. Das zuständige Departement bestimmt die Einzelheiten der Leistungen, den Umfang und den Zugang.

³ Abklärungen und Gutachten bedürfen einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.

§ 18. Die Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen erfolgt durch die Organe der staatlichen Jugendhilfe von Amtes wegen.

§ 16. Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten diejenigen Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentfaltung gefährdet oder beeinträchtigt ist und von den Erziehungsträgern nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann.

§ 17. Hilfe in besonderen Lebenslagen wird gewährt durch:

- a) Hilfe beruhend auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit;
- b) Hilfe beruhend auf behördlichen Verfügungen.

Hilfsformen

§ 19. Die Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen wird insbesondere geleistet durch:

- a) Individualfürsorge;
- b) Erziehungsberatung;
- c) psychologische Beratung und Betreuung;
- d) medizinische Beratung;
- e) pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- f) Pflegekinderhilfe;
- g) Erziehung und Schulung in Heimen oder Tagesheimen;
- h) Betreuung und Schulung von Behinderten;
- i) Betreuung und Massnahmen für Suchtgefährdete;
- j) Betreuung und Massnahmen für Arbeitslose.

<p><i>§ 11. Leistungen bis zum vollendeten 25. Altersjahr</i></p> <p>¹ Jugendlichen, denen aufgrund dieses Gesetzes im Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit Hilfe gewährt wird, kann diese weiterhin gewährt werden, solange dies erforderlich ist, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.</p>	<p>§ 4. Jugendlichen, denen aufgrund dieses Gesetzes im Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit Hilfe gewährt wird, kann diese bis zur Vollendung des 25. Altersjahres weiterhin gewährt werden, sofern ein Abbruch der Hilfeleistung nicht verantwortet werden kann.</p>
<p><i>§ 12. Anrecht auf Beratung ohne Information der Eltern</i></p> <p>¹ Kinder und Jugendliche können im Einzelfall beraten werden, ohne dass die Eltern darüber informiert werden, sofern sonst die Beratung oder der Beratungszweck beeinträchtigt würden.</p>	
<p><i>§ 13. Weitere Bestimmungen zu den Leistungen</i></p> <p>¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden informieren auf die Zielgruppe abgestimmt über die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>² Sie können die Erfüllung von Leistungen im Sinne dieses Gesetzes Dritten übertragen.</p> <p>³ Sie bestimmen die Einzelheiten.</p>	<p>§ 15. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe informieren die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Möglichkeiten.</p>
<p>IV. AUFGABENTEILUNG UND FINANZIERUNG</p> <p><i>§ 14. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden</i></p> <p>¹ Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen richten sich nach den spezialgesetzlichen Regelungen oder werden zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt.</p> <p>² Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt.</p> <p><i>§ 15. Finanzierung der Leistungen durch Beiträge der Leistungsbezüger</i></p> <p>¹ Für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können von den Leistungsbezügern Kostenbeiträge erhoben werden. Die Kostenbeiträge richten sich in der Regel nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit und die Berechnung des massgeblichen Einkommens richten sich</p>	<p><i>Voraussetzungen</i></p> <p>§ 20. Die Träger der nichtstaatlichen Jugendhilfe können vom Kanton unterstützt werden, wenn sie sich der Jugendpflege oder der Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen widmen und für eine sachgerechte sowie wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel Gewähr bieten.</p> <p><i>Mittel</i></p> <p>§ 21. Die Unterstützung wird gewährt mittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einmaliger oder laufender Beiträge; b) fachlicher Beratung durch die Organe der staatlichen Jugendhilfe.

<p>nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008.</p> <p>² Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden bestimmen die Einzelheiten.</p>	<p><i>Auflagen</i></p> <p>§ 22. Die Gewährung von Beiträgen kann mit Auflagen verbunden werden.</p>
<p>V. ORGANISATION UND ZUSAMMENARBEIT</p> <p>§ 16. Zusammenarbeit</p> <p>¹ Das zuständige Departement stellt die Leistungen in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen, den Gemeinden und den Leistungserbringern sicher. Es nutzt die Möglichkeit einer regionalen Zusammenarbeit.</p> <p>§17. Kinder- und Jugendkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission zum Zweck der Beratung und der Förderung der Zusammenarbeit. Die Kinder- und Jugendkommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, der Leistungserbringer sowie der zuständigen kantonalen Fachstellen.</p> <p>§ 18. Vollzug</p> <p>¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden vollziehen die Aufgaben des vorliegenden Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><i>Nichtstaatliche Jugendhilfe</i></p> <p>§ 3. Im Rahmen dieses Gesetzes wird die Tätigkeit der nichtstaatlichen Träger als wichtiger Bereich der Jugendhilfe unterstützt und die Zusammenarbeit der staatlichen und nichtstaatlichen Stellen gefördert.</p> <p><i>Kommission für Jugendfragen</i></p> <p>§ 23. Der Regierungsrat ernennt eine Kommission für Jugendfragen.</p> <p>² Sie berät die zuständigen Departemente insbesondere in Fragen der Organisation und Planung der kantonalen Jugendhilfe.</p> <p>³ Die Kommission für Jugendfragen besteht aus einem Präsidenten und zehn weiteren Mitgliedern. Diese vertreten paritätisch die staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.</p> <p><i>Vollzug</i></p> <p>§ 26. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p><i>Organisation</i></p> <p>§ 24. Der Regierungsrat regelt die Organisation der kantonalen Jugendhilfe auf dem Verordnungswege.</p>

<p>VI. PLANUNG UND DATENBEARBEITUNG</p> <p>§ 19. Planung</p> <p>¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden planen und entwickeln die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes und stellen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots sicher.</p> <p>² Sie beziehen die Leistungserbringer und weitere betroffene Kreise ein.</p> <p>§ 20. Datenbearbeitung</p> <p>¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden sowie die weiteren in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen öffentlichen Stellen können zum Zweck der Planung, der Information, der Wirksamkeitsprüfung und der Kontrolle Personendaten bearbeiten.</p> <p>² Sie können Personendaten privaten Leistungserbringern zur Bearbeitung weiterleiten, die diese zur Erfüllung der öffentlich finanzierten Leistungen im Sinne dieses Gesetzes benötigen.</p> <p>§ 21. Schweigepflicht</p> <p>¹ Personen, die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen, sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.</p> <p>² Sie dürfen vertrauliche Informationen nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder mit Zustimmung der betreffenden Personen austauschen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber Fachpersonen und Institutionen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen zum Berufsgeheimnis.</p>	<p><i>Planung</i></p> <p>§ 11. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe sind bei der Planung staatlicher Vorhaben, durch welche die Lebens- und Umweltbedingungen der Jugendlichen betroffen werden, von Anfang an beizuziehen.</p>
---	---

<p>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p><i>Aufhebung des bisherigen Rechts</i></p> <p>§ 22. Das Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 wird aufgehoben.</p> <p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2015 wirksam.</p>	<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i></p> <p>§ 25. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grossratsbeschluss betreffend die Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder vom 4. März 1889. 2. § 147 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 <p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>§ 27. Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz oder Teile davon wirksam werden.</p>
--	---



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.